

# Beilage 1217/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

## **Bericht**

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten  
betreffend das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung  
1990 geändert wird  
(Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2002)**

[Landtagsdirektion: L-233/24-XXV]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes**

1. Bei der Einführung der Bürgermeister-Direktwahl durch die Oö. Kommunalwahlordnung wurde festgelegt, nach einem Beobachtungszeitraum von einigen Jahren Anpassungen der Oö. Gemeindeordnung vorzunehmen und gleichzeitig im Licht der Bürgernähe und des Bürokratieabbaus Verwaltungsabläufe zu straffen sowie die Gemeindeautonomie zu stärken. Bei der Umsetzung dieses Vorhabens wurden die Erfahrungen der Praxis und die Entwicklungen im elektronisch-technischen Bereich berücksichtigt sowie den Aspekten der Deregulierung (Vereinfachung von Regelungen, Klarstellungen von Zweifelsfragen, systematische Bereinigungen) Rechnung getragen. Im Wesentlichen beinhaltet dieses Landesgesetz folgende Themenschwerpunkte:

##### 1.1. Stärkung der Gemeindeautonomie:

Viele Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Gemeinden dürfen in Zukunft ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde Landesregierung durchgeführt werden. Dies führt zu einer klaren Stärkung der Gemeindeautonomie, aber auch zu einer höheren Verantwortung der jeweils zuständigen Gemeindeorgane. Beispielsweise sei erwähnt:

- Reduzierung der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte auf den Liegenschaftsverkehr;
- Entfall der Genehmigungspflicht für Darlehen, die vom Bund oder Land gewährt werden, für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft erforderlich sind und die in einem genehmigten Finanzierungsplan ausgewiesen sind;
- Entfall der Genehmigungspflicht für Bauvorhaben mit einem Finanzierungsvolumen von weniger als einem Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags, und zwar unabhängig davon, ob Bedarfszuweisungsmittel dafür in Anspruch genommen werden oder nicht;
- Entfall der Genehmigungspflicht für die Erweiterung bestehender wirtschaftlicher Unternehmungen der Gemeinde und die Beteiligung einer Gemeinde an einer Wohnbaugenossenschaft;
- gänzlicher Entfall der Genehmigungspflicht für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft.

##### 1.2. Zuständigkeitsverlagerungen auf Gemeindeebene:

Die Bedeutung des Gemeinderats als planendes Organ der Gemeinde, welches die Grundsatzentscheidungen für die Entwicklung der Gemeinde im wirtschaftlichen, baulichen und organisatorischen Bereich trifft, bei gleichzeitiger Stärkung des Gemeindevorstands und des Bürgermeisters soll

dadurch unterstrichen werden, dass Zuständigkeiten auf den Gemeindevorstand und den Bürgermeister verlagert werden. Beispielsweise sei hier erwähnt:

- Bei der Abwicklung von Großvorhaben der Gemeinde fallen Grundsatzbeschluss und Finanzierungsplan in die Zuständigkeit des Gemeinderates; mit der Durchführung des Vorhabens kann der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister betraut werden;
- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro bzw. 1 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags (höchstens 100.000 Euro) fallen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands; entsprechende Maßnahmen bis 1.000 Euro fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters;
- die Subventionsvergabe bis zu 500 Euro bzw. 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags (höchstens 2.000 Euro) fallen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands;
- die Stellung des Gemeindevorstands als Dienstbehörde bzw. Dienstgeber für Vertragsbedienstete wird gestärkt und an die Bestimmungen des Öö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 angepasst;
- die Abschreibung von privatrechtlichen Forderungen und Abgaben ab einer Höhe von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushalts, jedenfalls aber ab 50.000 Euro fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates;
- die Entscheidung über die Verwendung des Gemeindewappens wandert vom Gemeinderat zum Gemeindevorstand.

#### 1.3. Verstärkte Einbindung der Bürger in die Gemeindegarbeit durch

- Öffnung der Ausschüsse für Personen, die weder Mitglieder noch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sind;
- Aufwertung der Ersatzmitglieder des Gemeinderates durch die Möglichkeit, als ordentliche Mitglieder in die Ausschüsse des Gemeinderates entsendet zu werden;
- die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Einrichtung von Beiräten zur Beratung der Gemeindeorgane in bestimmten Angelegenheiten;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Abhaltung einer Bürgerfragestunde vor oder nach einer Sitzung des Gemeinderates;
- gesetzlicher Auftrag an die Organe der Gemeinde, bei der Erlassung der Dienstbetriebsordnung und der Organisationsvorschriften eine bürgerfreundliche, effektive und sparsame Verwaltung zu ermöglichen.

#### 1.4. Wahrung und Ausdehnung der Minderheitenrechte durch

- Verzicht auf die Verkleinerung der Gemeinderäte und Umlegung der bestehenden Größenklassen auf die Einwohnerzahlen der Gemeinden;
- Erweiterung der Informationsrechte für einzelne Mitglieder des Gemeinderates und der Fraktionsobmänner auch vor Sitzungen der Ausschüsse und des Gemeindevorstands;
- Klarstellung der Bestimmungen über das Verlangen auf die Durchführung von Sitzungen der einzelnen Kollegialorgane der Gemeinde einschließlich des Prüfungsausschusses und der übrigen Ausschüsse des Gemeinderates;
- Klarstellung der Möglichkeit, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung einer Sitzung zu bringen;

- Fristen für die Behandlung der Prüfberichte des Prüfungsausschusses im Gemeinderat;
- Erweiterung der Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Sitzung durch Verlängerung der Einladungsfrist;
- Einführung einer Frist zur Vorlage der Unterlagen, die für die Vorbereitung auf die Sitzung eines Kollegialorgans erforderlich sind;
- Pflicht zur Erlassung eines halbjährlichen Sitzungsplans für Gemeinderatssitzungen.

#### 1.5. Straffung der Verwaltungsabläufe durch

- Entfall der Zahlungsfreigaben bereits beschlossener Ausgaben durch den Gemeindevorstand;
- Vereinfachung der gültigen Unterzeichnung von Urkunden;
- Vereinfachung der Übertragung von Zahlungsanweisungen;
- Erhöhung der Flexibilität beim Budgetvollzug durch Inanspruchnahme von Kassenkrediten auch für Projekte des außerordentlichen Haushalts und der Neuformulierung der Pflicht zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlags;
- Neuregelung der Angelobung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;
- Vertretungsregelungen für einzelne Sitzungen des Gemeindevorstands durch die Möglichkeit zur Stimmrechtsübertragung;
- Verzicht auf die Übermittlung des Budgetentwurfs und des Entwurfs des Rechnungsabschlusses an alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Möglichkeit zur EDV-unterstützten Übermittlung von Verordnungen der Gemeinde, der Sitzungsprotokolle und der Budgetentwürfe.

2. Dieses Landesgesetz enthält keine Verfassungsbestimmung; eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

## **II. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Oberösterreich**

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Gemeindeordnung ist gemäß Artikel 115 Abs. 2 B-VG Landessache.

## **III. Finanzielle Auswirkungen**

Die im Punkt I. kurz umrissenen Neuerungen dieses Landesgesetzes führen auf Landes- und Gemeindeebene zu beträchtlichen Vereinfachungen der Verwaltungsabläufe und damit zu einer Kostenreduktion des Verwaltungshandelns. Eine auch nur annähernd seriöse Schätzung über das Ausmaß der Kostenreduktion ist jedoch nicht möglich.

## **IV. EU-Konformität**

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z. 1 (§ 3):**

Einziges Kriterium für die Stadt- oder Markterhebung einer Gemeinde ist in Zukunft die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitze). Das bisherige Verfahren wird daher auf die Überprüfung der Einwohnerzahl reduziert. Da die Markt- oder Stadterhebung - abgesehen von der Änderung der Bezeichnungen für "Gemeinde", "Gemeindeamt" und "Gemeindevorstand" - keine Rechtsfolgen nach sich zieht, ist der Beschluss der Landesregierung - so wie bisher -

weder als Bescheid noch als Verordnung zu qualifizieren. Eine Kundmachung im Landesgesetzblatt ist daher entbehrlich.

#### **Zu Art. I Z. 2 (§ 4 Abs. 3):**

Die Festlegung der Gemeindefarben sowie eine allfällige Änderung bestehender Gemeindefarben obliegt in Zukunft ausschließlich dem Gemeinderat, der mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet. Die bislang erforderliche Genehmigung der Landesregierung entfällt.

#### **Zu Art. I Z. 3 (§ 4 Abs. 4 und 5 sowie § 4a):**

Im § 4 Abs. 4 und 5 entfallen auf Grund der Neuregelung des § 4 Abs. 3 (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z. 2). Der Entfall des § 4 Abs. 4 hat zur Folge, dass Art. 17 Z. 1 des Oö. Euro-Einführungsgesetzes, LGBl. Nr. 90/2001, der unter anderem die Euro-Umstellung des im § 4 Abs. 4 enthaltenen Schillingbetrages in Euro anordnet, hinsichtlich dieser Bestimmung inhaltsleer wird.

§ 4a regelt die Verwendung des (von der Landesregierung einer Gemeinde verliehenen) Gemeindegewappens durch juristische oder natürliche Personen neu: Körperschaften, Vereine, Firmen und sonstige Organisationen sowie Privatpersonen dürfen das Gemeindegewapp verwenden, sofern ihnen die Verwendung nicht vom Gemeindevorstand untersagt wurde. Voraussetzung für die Verwendung ist eine Anzeige unter Angabe des Verwendungszwecks an die Gemeinde, die "Nicht-Untersagung" innerhalb von vier Wochen und die Wahrung des Ansehens der Gemeinde bei der Verwendung (§ 4a Abs. 1 und 2).

§ 4a Abs. 3 zählt die Untersagungstatbestände auf, wobei Z. 1 einen Untersagungstatbestand auf Grund der Anzeige (also noch vor der tatsächlichen Verwendung) vorsieht, während Z. 2 und 3 auf eine missbräuchliche Verwendung des Gemeindegewappens abstellen. Abs. 4 enthält die entsprechende Strafbestimmung, wobei der Strafraum - auf Grund der liberaleren Verwendungsvorschriften - deutlich erhöht wird.

#### **Zu Art. I Z. 4 (§ 13):**

Die Neufassung des § 13 führt zu keiner Änderung der inhaltlichen Regelungen über die Errichtung und Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften. Das bisher vorgesehene Genehmigungsverfahren wird jedoch durch ein - administrativ weniger aufwendiges - Anzeigeverfahren ersetzt.

#### **Zu Art. I Z. 5 (§ 16 Abs. 2):**

Die Genehmigungspflicht der Verleihung der Ehrenbürgerschaft an eine Person, die nicht österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates des europäischen Wirtschaftsraumes ist, entfällt.

#### **Zu Art. I Z. 6 (§ 18):**

§ 18 Abs. 1 und 2 regeln die Größe der Gemeinderäte der oberösterreichischen Gemeinden neu. In Zukunft wird nicht mehr auf die Zahl der Wahlberechtigten, die auf Grund der Wählerverzeichnisse vor jeder Gemeinderatswahl ermittelt werden, abgestellt, sondern auf die Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung, also auf die Anzahl jener Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Die einzelnen Größenkategorien beruhen bereits auf dem (derzeit noch vorläufigen) Ergebnis der Volkszählung 2001, wobei danach getrachtet wurde, dass sich die Zahl der Gemeinderatsmitglieder in möglichst wenigen Gemeinden ändert.

Abs. 3 regelt einige grundsätzliche Rechte der Mitglieder des Gemeinderates, vor allem das "freie Mandat" (1. Satz) und das allgemeine Informationsrecht

der Gemeinderatsmitglieder über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde (2. Satz). Dieses allgemeine Informationsrecht ist unabhängig von den Gegenständen, die in der Tagesordnung einer konkreten Sitzung des Gemeindevorstands, des Gemeinderats oder eines Ausschusses aufscheinen. (Die Vorbereitung auf eine Sitzung wird durch § 18a Abs. 5 [vgl. Z. 8] geregelt.) Klargestellt wird, dass das vorgesehene Informationsrecht - im Interesse der vom Verwaltungshandeln betroffenen Gemeindebürger - nicht das Recht auf Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung umfasst.

#### **Zu Art. I Z. 7 (§ 18a Abs. 1):**

In der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird der Begriff "Wahlpartei" in unterschiedlicher Bedeutung verwendet: Zum einen ist mit diesem Begriff die Personengemeinschaft, die sich mit einem gemeinsamen Wahlvorschlag an der Gemeinderatswahl beteiligt ("wahlwerbende Partei") gemeint und andererseits ist der Begriff "Wahlpartei" als Bezeichnung jenes Personenkreises zu verstehen, der nach der Gemeinderatswahl während der laufenden Funktionsperiode als "Fraktion" des Gemeinderates auftritt. Im § 18a Abs. 1, der auf die Bildung der Fraktion abstellt, kann daher der Begriff "Wahlpartei" nur als wahlwerbende Partei verstanden werden. Bei dieser Klarstellung wird auch deutlich, dass alle Personen, die vor einer Gemeinderatswahl auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag aufgeschienen sind und ein Mandat erhalten haben, nach der Gemeinderatswahl - für die Dauer der Funktionsperiode - eine Fraktion bilden. Ein Austritt aus dieser Fraktion ist daher von vornherein ebenso ausgeschlossen wie ein allfälliger Ausschluss einer Person aus der Fraktion. Diese Klarstellung macht zugleich deutlich, dass es zu keiner Neubildung einer Fraktion während einer Funktionsperiode - und somit zu einer Änderung der Zusammensetzung des Gemeindevorstands oder einzelner Ausschüsse des Gemeinderates - kommen kann. Da für die Mitgliedschaft in einer wahlwerbenden Partei die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei unmaßgeblich ist, kann auch ein Austritt aus einer politischen Partei oder der Parteiausschluss keine Auswirkungen auf die Fraktionszugehörigkeit bzw. Fraktionsstärke haben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Klarstellung keine Auswirkungen auf die Regelungen über die Fraktionsobmänner hat. So wie bisher ist ein Fraktionsobmann nur von Fraktionen zu bestellen, die aus mehr als einem Mitglied des Gemeinderates bestehen. Sogenannte "Ein-Mann-Fraktionen", also Fraktionen, die aus einer wahlwerbenden Partei hervorgehen, die nur ein Gemeinderatsmandat erreicht hat, haben somit keinen Fraktionsobmann. Dem einzigen Mitglied dieser Fraktion kommen jedoch die Rechte eines Fraktionsobmannes zu (vgl. dazu § 18a Abs. 4 letzter Satz, der durch diese Novelle nicht berührt wird, und die Erläuterungen zu § 18a Abs. 5).

#### **Zu Art. I Z. 8 (§ 18a Abs. 5):**

Diese Bestimmung regelt die Rechte des Fraktionsobmanns (bzw. eines von ihm ermächtigten Vertreters) und des einzigen Mitglieds der sog. "Ein-Mann-Fraktion" bei der Vorbereitung einer Sitzung neu: Die Einsichtnahme in Unterlagen ist nicht mehr nur auf Gemeinderatssitzungen beschränkt, sondern umfasst auch jene Unterlagen, welche die Tagesordnung einer Sitzung des Gemeindevorstands oder eines Ausschusses betreffen. Eine weitere Neuerung betrifft den Zeitpunkt der Information: Einzelne Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheiten im Gemeinderat bilden, sind auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung zu übergeben. Damit soll die Möglichkeit zur Vorbereitung einer Sitzung weiter verbessert werden. Dieses Recht besteht im Übrigen unabhängig davon, ob eine Fraktion im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss auf Grund des Wahlergebnisses vertreten ist.

### **Zu Art. I Z. 9 (§ 18b):**

Abs. 1 regelt die Einrichtung von Ausschüssen des Gemeinderats und entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 18 Abs. 6. Die Angelegenheiten, für die Ausschüsse einzurichten sind (Pflichtausschüsse), wurden jedoch um Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten erweitert. Die Anzahl der Pflichtausschüsse wird dadurch aber nicht verändert (vgl. zum Inkrafttreten die Ausführungen zu Art. II).

Bereits derzeit sind in einigen Gemeinden Beiräte für verschiedene Angelegenheiten eingerichtet. Diese Möglichkeit soll nun ausdrücklich gesetzlich verankert werden (Abs. 2), wobei die Anzahl der Mitglieder der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstands zu entsprechen hat, sofern der Gemeinderat nicht mit 3/4-Mehrheit eine andere Anzahl festlegt. Die Geschäftsordnung dieser Beiräte ist vom Gemeinderat zu erlassen.

### **Zu Art. I Z. 10 (§ 20):**

Diese Bestimmung bringt folgende Änderungen:

- Die Frist für die Abhaltung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates wird auf acht Wochen nach dem Wahltag verlängert (Abs. 1).
- Die konstituierende Sitzung wird grundsätzlich vom direkt gewählten Bürgermeister geleitet. Nur wenn dieser nicht anwesend ist, führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des neu gewählten Gemeinderates den Vorsitz (Abs. 3).
- Ausdrücklich geregelt wird die Angelobung von Ersatzmitgliedern: Sind sie bei der konstituierenden Sitzung anwesend, hat der Bürgermeister die Angelobung vorzunehmen. Üben sie erstmals im Rahmen einer Ausschusssitzung ihre Funktion aus, sind sie vom jeweiligen Vorsitzenden anzugeloben (Abs. 4). Zur Angelobung der Vizebürgermeister und der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstands vergleiche auch die Ausführungen zu Art. I Z. 13.
- Auf die Pflicht zur Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Berechnung der Mandatsverteilung im Gemeindevorstand wird verzichtet. Diese Aufgabe ist - da sie in der Praxis ohnedies bereits vor der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates feststeht - vom Vorsitzenden wahrzunehmen (Abs. 5).

### **Zu Art. I Z. 11 (§§ 22 und 23):**

Der Mandatsverzicht (§ 22) und der Mandatsverlust (§ 23) werden teilweise neu geregelt:

- Die bisherige Regelung, wonach der Mandatsverzicht mit dem Einlangen beim Gemeindeamt wirksam wird, hat sich in der Praxis als zu starr erwiesen. Durch die Neuformulierung des § 22 wird dem Verzichtenden die Möglichkeit eingeräumt, den Zeitpunkt der Wirksamkeit seines Mandatsverzichts selbst zu bestimmen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der schriftliche Verzicht eigenhändig zu unterschreiben ist und die Verzichtserklärung nach Einlangen beim Gemeindeamt nicht mehr widerrufen werden kann.
- Die Neufassung des § 23 soll den bisherigen § 23 Abs. 1 lit. a klarstellen, da diese Bestimmung unterschiedlich interpretiert wurde. In Zukunft tritt neben den bisherigen Mandatsverlustgründen des § 23 Abs. 1 lit. b bis d (neu: § 23 Abs. 1 Z. 1 und 4 bis 6) ein Mandatsverlust nur mehr dann ein, wenn das Mitglied des Gemeinderates rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde und somit ein Wahlausschließungsgrund vorliegt (Z. 2) oder wenn es seine österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen

Mitgliedstaates der Europäischen Union verliert (Z. 3). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es natürlich keinen Mandatsverlustgrund darstellt, wenn ein Mitglied des Gemeinderates zwar seine Staatsangehörigkeit zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verliert, aber gleichzeitig die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt (oder umgekehrt).

Abs. 2 legt fest, dass der Mandatsverlust auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung von Gesetzes wegen eintritt und nur in den übrigen Fällen ein Bescheidverfahren durchzuführen ist.

**Zu Art. I Z. 12 und 15 (§ 24 Abs. 1, § 25 Abs. 4, 7 und 8, § 26, § 27 Abs. 2, 3, 4 und 5, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1, 3 und 5):**

Wie bereits zu Art. I Z. 7 angeführt, wird durch die Novelle die unterschiedliche Verwendung des Begriffs "Wahlpartei" beseitigt. In den angeführten Paragraphen wird bereits derzeit das Wort "Wahlpartei" als "Fraktion" verstanden, da die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Rechte sich keinesfalls auf wahlwerbende Parteien, deren Bestand nach den rechtskräftigen Abschluss der Wahl beendet ist, beziehen kann. Diese Änderungen dienen somit nur der Klarstellung.

**Zu Art. I Z. 13 (§ 24 Abs. 4):**

Bisher wurden auch die Vizebürgermeister und die weiteren Vorstandsmitglieder vom Bezirkshauptmann oder dessen Vertreter angelobt. In Hinkunft wird diese Aufgabe vom Bürgermeister durchgeführt.

**Zu Art. I Z. 14 (§ 25 Abs. 1):**

Diese Bestimmung dient lediglich der Klarstellung.

**Zu Art. I Z. 16 (§ 29 Abs. 7):**

Bisher hatte der Bürgermeister jede Änderung im Gemeindevorstand der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, die der Landesregierung zu berichten hatte. In Zukunft soll diese Meldung direkt an die Landesregierung erfolgen. Um eine Einheitlichkeit der Meldung sicherzustellen und somit die Einarbeitung in die Gemeindevertretungs-Datenbank zu erleichtern, hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen, in welcher Art die Übermittlung zu erfolgen hat.

**Zu Art. I Z. 17 (§ 30 Abs. 2):**

Wie beim Verzicht auf das Gemeinderatsmandat soll auch beim Verzicht auf die Mitgliedschaft im Gemeindevorstand ein späterer Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verzichtserklärung möglich sein. Gleichzeitig wird auch hier klargestellt, dass die schriftliche Verzichtserklärung eigenhändig zu unterschreiben ist und nicht mehr widerrufen werden kann.

**Zu Art. I Z. 18 (§ 30 Abs. 3 und 4):**

Im § 30 Abs. 3 erfolgt eine Klarstellung des bisherigen Mandatsverlustgrunds des § 30 Abs. 3 lit. b. Ausdrücklich wird festgelegt, dass der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zum Funktionsende führt. Durch die Neufassung des Abs. 4 wird festgelegt, dass der Mandatsverlust nach der Abberufung auf Grund eines Misstrauensantrages (und einer allfälligen Volksabstimmung über den direkt gewählten Bürgermeister) mit dem Beschluss des Misstrauensantrages bzw. mit Eintritt der Rechtskraft des Volksabstimmungsergebnisses wirksam wird. Ein Bescheidverfahren ist in diesem Fall nicht mehr durchzuführen.

**Zu Art. I Z. 19 (§ 33):**

Diese Bestimmung enthält neben systematischen Änderungen folgende

Neuerungen für die Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Gemeinderates:

- Abs. 1 legt fest, dass auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt werden können. Damit erfahren die Ersatzmitglieder, die bisher nur als Ersatzmitglied eines Ausschusses gewählt werden konnten, eine deutliche Aufwertung. Lediglich die Funktion des Ausschussobmannes und des Obmann-Stellvertreters bleiben Gemeinderatsmitgliedern vorbehalten (Abs. 1 und 4). Gleichzeitig entfällt die Einschränkung, dass nur jene Ersatzmitglieder, die auf der Liste der Ersatzmitglieder nicht weiter hinten gereiht sind, als der doppelten Anzahl der Gemeinderatsmitglieder der Fraktion entspricht, gewählt werden dürfen. Jedes Ersatzmitglied ist somit - was die Entsendung in Ausschüsse betrifft - gleich viel "wert".

- Die bisher geltenden Alternativen, wonach der Obmann eines Ausschusses entweder vom Gemeinderat oder vom Ausschuss gewählt werden kann, haben zu rechtlichen Problemen und Auslegungsschwierigkeiten geführt. Daher wird festgelegt, dass sowohl der Obmann als auch sein Stellvertreter vom Gemeinderat in Fraktionswahl zu wählen sind (Abs. 4).

- Abs. 6 stellt klar, dass der Gemeinderat Personen, die weder Mitglied noch Ersatzmitglied des Gemeinderates sind, als ständige Mitglieder des Ausschusses berufen kann. Die bisherige Einschränkung auf "fachkundige" Personen entfällt, da die Fachkunde ohnedies - wie die Praxis zeigt - vom Gemeinderat selbst definiert wurde. Diese Änderung ermöglicht eine verstärkte Einbindung der Bürger in die Arbeit der Ausschüsse des Gemeinderates.

#### **Zu Art. I Z. 20 (§ 33a):**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. In Zukunft ist es jedoch zulässig, Gemeindebedienstete auch dann in Organe außerhalb der Gemeinde zu entsenden, wenn sie in der Gemeinde keinen Hauptwohnsitz haben. Klargestellt wird, dass sich die Möglichkeit, durch Gemeinderatsbeschluss von den Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands abzuweichen, nur auf den Wahlvorgang (= das Wahlverfahren), nicht aber auf den Grundsatz der verhältnismäßigen Zusammensetzung oder das passive Wahlrecht bezieht (Abs. 2 letzter Satz).

#### **Zu Art. I Z. 21 und 22 (§ 34 Abs. 1, 9 und 10):**

Auf Grund der Neuregelung der Aufwandsentschädigungen für die Fraktionsobmänner im Zuge der Bezügereform 1998 kam es immer wieder zu Fehlinterpretationen hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für das einzige Mitglied der "Ein-Mann-Fraktion". Durch die nunmehrige Neufassung des § 34 Abs. 1 wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung nur für den Obmann einer Fraktion, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, gegeben ist.

Die Neufassung des Abs. 9 dient der Klarstellung. Abs. 10 ermöglicht in Zukunft eine Reisekosten-Pauschalierung.

#### **Zu Art. I Z. 23 (§ 36 Abs. 2):**

Bisher war bei Verhinderung des Bürgermeisters und aller Vizebürgermeister das an Jahren älteste Gemeinderatsmitglied der Bürgermeisterfraktion nur zur Einberufung des Gemeinderates und zur Sitzungsführung zuständig. Diese Vertretung wird nun auf alle Bürgermeisterfunktionen ausgedehnt.

#### **Zu Art. I Z. 24 (§ 37):**

Diese Bestimmung ändert nichts an der bereits bisherigen Rollenverteilung im Bereich der Gemeindeverwaltung. Das Gemeindeamt hat auch in Zukunft die Geschäfte der Gemeinde, und zwar sowohl die des eigenen als auch jene

des übertragenen Wirkungsbereichs zu besorgen. Das Gemeindeamt hat dabei nicht die Stellung eines Gemeindeorgans, sondern ist lediglich Geschäftsapparat für die verschiedenen Gemeindeorgane. Ihm obliegt daher die Abwicklung des gesamten dienstlichen und aktenmäßigen Verkehrs des Bürgermeisters, des Gemeindevorstands und des Gemeinderates (einschließlich seiner Ausschüsse). Neu ist hingegen, dass der Gemeinderat nicht nur einen Leiter des Gemeindeamtes, sondern bei Bedarf auch einen stellvertretenden Amtsleiter zu bestellen hat. Bei der Beurteilung des Bedarfs wird auch auf die personellen Ressourcen Bedacht zu nehmen sein. Der Leiter des Gemeindeamtes ist der oberste Bedienstete der Gemeindeverwaltung. Für Gemeinden mit über 10.000 Einwohner gilt eine weitere Neuerung: Zum Leiter des Gemeindeamtes ist nur mehr dann zwingend ein Jurist zu bestellen, wenn kein weiterer Gemeindebediensteter rechtskundig ist. Gibt es einen weiteren rechtskundigen Gemeindebediensteten, kommt als Leiter des Gemeindeamtes grundsätzlich jeder Bedienstete mit akademischer Ausbildung in Frage (Abs. 1).

Abs. 2 regelt wie bisher die Rolle des Bürgermeisters in der Gemeindeverwaltung. Er ist Vorstand des Gemeindeamtes und somit für die Organisation des Amtes, wie z.B. die Gliederung in einzelne Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte sowie für die Bestellung allfälliger Abteilungsleiter verantwortlich. Er ist Vorgesetzter aller Bediensteten der Gemeinde und auch der sonstigen Organe des Gemeindeamtes (= Hilfskräfte, die keine Bediensteten der Gemeinde sind). Dem Leiter des Gemeindeamtes obliegt die Leitung des inneren Dienstes sowie die Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde. Er ist dabei an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Zur Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat eine Dienstbetriebsordnung zu erlassen, in der z.B. die Behandlung der Eingangsstücke (Eingänge, Aktenzeichen, Zuteilung zu den Bearbeitern) und die Bearbeitung der Geschäftsstücke (äußere Form der schriftlichen Ausfertigungen, Absendung der Reinschriften, Aktenablage und dgl.) zu regeln sind. Inhalt der Dienstbetriebsordnung ist auch die Frage der Unterschriftsberechtigung: Es ist ausdrücklich festzulegen, welche Erledigungen von Bediensteten des Gemeindeamtes unterzeichnet werden dürfen bzw. welche Erledigungen sich der Bürgermeister zur eigenhändigen Unterschrift vorbehält. Neu ist in diesem Zusammenhang die Verpflichtung, bei der Erlassung der Dienstbetriebsordnung und der Organisationsvorschriften eine bürgerfreundliche, effektive und sparsame Verwaltung zu ermöglichen (Abs. 3 letzter Satz).

Abs. 4 entspricht der bisherigen Rechtslage.

#### **Zu Art. I Z. 25 (§ 38a Abs. 2):**

Die Art der Information der Gemeindemitglieder soll durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt werden. Dabei hat der Gemeinderat zu beurteilen, wie dem gesetzlichen Auftrag, die anzusprechende Zielgruppe möglichst umfassend zu erreichen, am besten nachgekommen werden kann. Die bisherige beispielsweise Aufzählung der Möglichkeiten entfällt.

#### **Zu Art. I Z. 26 (§ 43 Abs. 3):**

Auf Grund der derzeitigen Rechtslage müssen bei der Abwicklung eines Vorhabens, das in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, sämtliche mit der Abwicklung verbundenen Schritte - unabhängig von den allgemeinen Zuständigkeiten und Wertgrenzen - vom Gemeinderat beschlossen werden. Diese Rechtslage führte in der Praxis zu erheblichen Problemen, insbesondere bei der Abwicklung von Bauvorhaben: Der Bürgermeister, der die Gemeinderatsbeschlüsse umzusetzen hat, musste durch Notanordnungen im Sinn des § 60 Oö. Gemeindeordnung Maßnahmen treffen und darauf hoffen, dass diese Maßnahmen nachträglich vom Gemeinderat genehmigt werden, oder Verzögerungen und einen überhöhten Verwaltungsaufwand durch die Abhaltung von Gemeinderatssitzungen in Kauf nehmen. Einem

Wunsch der Praxis entsprechend sieht § 43 Abs. 3 nun die Möglichkeit vor, dass der Gemeinderat anderen Organen die Abwicklung von Vorhaben, die grundsätzlich in seine Zuständigkeit fallen, übertragen kann. Dabei ist es auch zulässig, die Zuständigkeit zum Teil dem Gemeindevorstand und zum Teil dem Bürgermeister zu übertragen. Voraussetzung für eine derartige Zuständigkeitsübertragung ist, dass ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates über die Durchführung des Vorhabens, ein Finanzierungsplan und eine allenfalls erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung vorliegt. Überdies muss die Zuständigkeitsübertragung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen sein. In der Übertragungsverordnung hat der Gemeinderat die Befugnisse des Gemeindevorstands und/oder des Bürgermeisters genau festzulegen, wobei es hinsichtlich der Befugnisse des Gemeindevorstands keine gesetzlichen Vorgaben gibt, hinsichtlich der Befugnisse des Bürgermeisters jedoch die im § 58 enthaltenen Wertgrenzen nicht überschritten werden dürfen. In der Verordnung ist jedenfalls eine Berichtspflicht im Gemeinderat vorzusehen, damit eine Information der Mitglieder des Gemeinderates sichergestellt ist. Auf Grund dieser Berichtspflicht ist der Gemeinderat jederzeit in der Lage, die Übertragung seiner Zuständigkeit wieder zurückzunehmen. Dem Gemeinderat bleibt es auch unbenommen, in der Übertragungsverordnung Maßnahmen für eine begleitende Kontrolle der Abwicklung des Vorhabens vorzusehen.

#### **Zu Art. I. Z. 27 und 28 (§ 44 Abs. 2 und 3):**

Bereits bisher bestand die Möglichkeit, sog. "Verwaltungsausschüsse" einzurichten, die anstelle des Gemeinderates Beschlüsse fassen (z.B. die Vergabe von Wohnungen oder von Vereinsförderungen im Rahmen des Budgets). In der Praxis war jedoch unklar, ob diese Verwaltungsausschüsse auch über eine Funktionsperiode hinaus Bestand haben. Mit der Neufassung wird nun klargestellt, dass eine derartige Übertragungsverordnung nur jeweils für eine Funktionsperiode des Gemeinderates erlassen werden darf. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Aufhebung einer Übertragungsverordnung mit einfacher Mehrheit vom Gemeinderat beschlossen werden kann, während ihre Erlassung eine 3/4-Mehrheit erfordert (§ 44 Abs. 2 letzter Satz und § 44 Abs. 3).

#### **Zu Art. I Z. 29 (§ 45):**

Die Neufassung des § 45 bringt folgende Änderungen:

- Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderates einen Sitzungsplan nachweisbar zuzustellen, der die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus enthält. Einladungen zu den Sitzungen, die im Sitzungsplan enthalten sind, sind nicht mehr nachweisbar zuzustellen, was zu einer Kostenreduktion führt (Abs. 1 und 3 letzter Satz). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es nicht notwendig ist, dass der Bürgermeister einen sechsmonatigen Sitzungsplan Monat für Monat fortschreibt; den Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz ist Genüge getan, wenn der Bürgermeister halbjährlich für die kommenden sechs Monate einen Sitzungsplan erlässt. Die Erstellung eines Sitzungsplans schließt aber nicht aus, dass auch zu anderen Terminen Sitzungen stattfinden können. Zu diesen (im Plan nicht enthaltenen) Sitzungen ist jedoch nachweisbar einzuladen.
- Die Neufassung des Abs. 2 soll eine bessere Vorbereitung für die Mitglieder des Gemeinderates auf "Sondersitzungen", die von 1/4 der Mitglieder des Gemeinderates oder der Aufsichtsbehörde verlangt werden, ermöglichen. Wie bisher muss auch in Zukunft ein derartiges Verlangen schriftlich gestellt werden. Neu ist jedoch, dass dieses Verlangen den Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung zu Grunde liegt, umschreiben muss und dass der Einladung zu dieser Sitzung auch das schriftliche Verlangen anzuschließen ist (Abs. 2).

- Die Praxis hat gezeigt, dass die Frist für die Einberufung zu einer Gemeinderatssitzung (derzeit fünf Tage) nicht ausreichend ist. Sie wird daher auf sieben Tage verlängert (Abs. 3).

#### **Zu Art. I Z. 30 (§ 46):**

Die Neufassung des § 46 bringt folgende Änderungen:

- Die Tagesordnung muss zwar auch in Zukunft einen Punkt "Allfälliges" enthalten; er ist aber nicht mehr zwingend als letzter Punkt der Tagesordnung festzulegen (Abs. 1 erster Satz).

- Die einzelnen Tagesordnungspunkte sollen in der Einladung möglichst konkret bezeichnet werden (Abs. 1 zweiter Satz). Auch diese Bestimmung soll der besseren Information der Gemeinderatsmitglieder für die bevorstehende Sitzung dienen und außerdem dem Fraktionsobmann die Auswahl der für die konkrete Entscheidung notwendigen Unterlagen im Sinn des (neuen) § 18a Abs. 5 ermöglichen. Die Umschreibung der einzelnen Tagesordnungspunkte hat jedoch keine Auswirkung darauf, ob eine Einladung gemäß § 50 Abs. 1 ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine allenfalls mangelhafte Formulierung eines Tagesordnungspunktes kann somit die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nicht beseitigen, wenn die anderen formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Möglichkeit, den Bürgermeister zu verhalten, einen Gegenstand in die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung aufzunehmen, wird wesentlich erleichtert: Ein solches Verlangen kann in Zukunft von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Das Recht der Berichterstattung über diesen Verhandlungsgegenstand steht dem Antragsteller zu (Abs. 2).

- Dringlichkeitsanträge müssen in Zukunft vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Eine Antragstellung während der Gemeinderatssitzung ist somit ausgeschlossen (Abs. 3).

- Die Absetzung eines Verhandlungsgegenstands von der Tagesordnung ist in Zukunft nur mehr vor Eintritt in die Tagesordnung zulässig (Abs. 4). Das Verbot der Absetzung von der Tagesordnung wird auf alle Angelegenheiten, die vom Bürgermeister nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung aufzunehmen sind, ausgedehnt. Davon sind somit nicht nur Anträge gemäß § 46 Abs. 2 sondern auch Anträge gemäß § 58 Abs. 5 (Anträge eines antragsberechtigten Mitglieds des Gemeindevorstands) und § 38 Abs. 11 (Ergebnis einer Volksbefragung) umfasst.

#### **Zu Art. I Z. 31 bis 33 (§ 49 Abs. 5, § 53 Abs. 2, 4 und 5):**

Die bisherige Regelung der visuellen oder akustischen Aufzeichnung der Sitzung im § 49 Abs. 5 wird durch die Neuregelung im § 53 Abs. 4 ersetzt. Damit wird ausdrücklich klargestellt, dass der Gemeinderat im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung Einschränkungen verfügen kann. Diese Einschränkungen dürfen nur im Einzelfall erfolgen, sodass ein generelles Verbot visueller oder akustischer Aufzeichnungen auch in Zukunft nicht möglich ist.

Die Änderung im § 53 Abs. 2 führt dazu, dass in Anwesenheit der Zuhörer über einen allfälligen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und abzustimmen ist. Generell ist zur Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen anzumerken, dass eine Einschränkung nur nach Maßgabe des Abs. 2 oder wegen Platzmangels (Abs. 1) erfolgen darf. Bei der Wahl des Sitzungslokals ist neben seiner Größe aber auch auf die barrierefreie Erreichbarkeit durch Behinderte zu achten. Diese Barrierefreiheit soll durch die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Bautechnikgesetzes - im Rahmen des Machbaren - erreicht werden.

Bereits derzeit halten vereinzelt Gemeinden eine Bürgerfragestunde ab. Durch den neuen § 53 Abs. 5 erhält diese Praxis eine gesetzliche Grundlage. Im Interesse eines ungestörten Verlaufs der Gemeinderatssitzung kann eine Bürgerfragestunde aber nur vor oder nach der Gemeinderatssitzung abgehalten werden.

#### **Zu Art. I Z. 34 bis 37 (§ 54 Abs. 1a, 3, 6, 7 und 8):**

Diese Bestimmung bringt für die Abfassung der Verhandlungsschrift folgende Neuerungen:

- Gemäß § 54 Abs. 1 Z. 5 ist (schon bisher) der wesentliche Inhalt des Beratungsverlaufs in die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen. Der neue Abs. 1a stellt sicher, dass abweichende Meinungen zu einem Beschluss des Gemeinderates jedenfalls in die Verhandlungsschrift aufgenommen werden müssen, wenn es das Mitglied des Gemeinderates, das diese Äußerung vor der Abstimmung abgegeben hat, verlangt.
- Die Neufassung des § 54 Abs. 3 legt die Unterfertigung der Verhandlungsschrift durch jede Fraktion fest. Dadurch wird allen Fraktionen die Möglichkeit garantiert, Einwendungen zur Verhandlungsschrift vorzubringen.
- Durch die Ergänzung des § 54 Abs. 6 wird die bisher schon geübte Praxis, dass Kopien von Verhandlungsschriften über öffentliche Verhandlungen gegen Kostenersatz von jedermann hergestellt werden können, ausdrücklich im Gesetz verankert.
- § 54 Abs. 7 ermöglicht es, die Verhandlungsschrift durch automationsunterstützte Datenübertragung zur Verfügung zu stellen, wodurch einem Bedürfnis der Praxis und den technischen Neuerungen im elektronischen Datenverkehr Rechnung getragen wird. Im Hinblick auf die Verpflichtung, die Verhandlungsschrift längstens binnen sechs Wochen in Reinschrift zu übertragen, soll die Frist zur Zustellung der Verhandlungsschrift auf sieben Wochen verlängert werden.
- § 54 Abs. 8 entspricht dem bisherigen § 54 Abs. 7, der an die anderen Änderungen des § 54 angepasst wird.

#### **Zu Art. I Z. 38 (§ 55):**

Diese Bestimmung über die Geschäftsführung der Ausschüsse enthält folgende Neuerungen:

- Der Obmann kann einen Sitzungsplan für mindestens sechs Monate im Voraus erstellen. Wird der Sitzungsplan den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zugestellt, kann bei der Einladung zu den Sitzungen, die darauf aufscheinen, auf eine nachweisliche Zustellung verzichtet werden.
- Durch § 55 Abs. 3 wird den Mitgliedern des Gemeinderates das Recht eingeräumt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen. Dieses Teilnahmerecht beinhaltet jedoch kein Rederecht. Auch eine Verpflichtung des Obmannes, alle Gemeinderatsmitglieder von Ausschussterminen zu verständigen, kann daraus nicht abgeleitet werden.
- Abs. 4 soll sicherstellen, dass auch im Verhinderungsfall aller Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Fraktion ein Vertreter dieser Fraktion bei einer Ausschusssitzung teilnehmen kann. Dieser Fraktionsvertreter hat jedoch lediglich beratende Stimme. Gleichzeitig wird die Entsendung von Ersatzmitgliedern "entbürokratisiert": das verhinderte Mitglied hat sich selbst um seinen Ersatz zu kümmern.
- Durch Abs. 5 wird der Bürgermeister ausdrücklich verpflichtet, ein Organ

des Gemeindeamtes mit der Abfassung der Verhandlungsschrift eines Ausschusses zu beauftragen, wenn nicht der Ausschuss aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt.

- Die Verhandlungsschrift ist in Zukunft vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Ausschussmitglied, das nicht der Fraktion des Vorsitzenden angehört, zu unterfertigen (Abs. 5 vorletzter Satz).

- Die Verpflichtung des Amtsleiters, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, entfällt, weil dies ohnedies nicht der geübten Praxis entspricht. Die Beiziehung des Amtsleiters als fachkundige Person zu den Ausschusssitzungen bleibt jedoch weiterhin möglich.

#### **Zu Art. I Z. 39 (§ 56 Abs. 2):**

Die Zuständigkeiten des Gemeindevorstands werden durch diese Bestimmung neu geordnet. Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Neuerungen:

- Die Wertgrenze für den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen (Z. 1) und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen (Z. 2) werden neu gefasst. Bis zu einem Betrag von (einschließlich) 1.000 Euro kommt diese Aufgabe in Zukunft dem Bürgermeister zu (vgl. § 58 Abs. 2 Z. 6 und 7). Unabhängig von der Höhe des Gemeindevoranschlags fallen zunächst der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands. Ergibt jedoch 1 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags einen höheren Betrag als 10.000 Euro, bildet dieser höhere Betrag die Obergrenze für die Zuständigkeit des Gemeindevorstands. Die absolute Obergrenze wird mit einem Betrag von 100.000 Euro festgelegt. Wenn also 1 % der Einnahmen einen höheren Betrag als 100.000 Euro ergeben, bleibt die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Gemeindevorstands (Stadtrats) bei 100.000 Euro.

- Bisher fiel die Gewährung von Subventionen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Die Neufassung der Z. 3 ermöglicht nun dem Gemeindevorstand, Subventionen bis zu einem Betrag von 500 Euro zu vergeben. Ergeben 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags einen höheren Betrag als 500 Euro, bildet dieser höhere Betrag die Wertgrenze. Die absolute Wertgrenze wird jedoch mit 2.000 Euro festgelegt. Wenn also 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags einen höheren Betrag als 2.000 Euro ergeben, bleibt die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Gemeindevorstands bei 2.000 Euro.

- Die Neufassung der Z. 4 bringt eine Harmonisierung mit dem Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, wobei sich die konkreten Zuständigkeiten aus diesem Dienstrechtsgesetz ergeben. Z. 4 dient somit nur der Klarstellung.

- Durch Z. 5 wird dem Gemeindevorstand auch die Entscheidung in Angelegenheiten privatrechtlicher Dienstverhältnisse eingeräumt. Die Ausnahme lit. a fällt in die Zuständigkeit des Bürgermeisters, die Ausnahmen lit. b und c fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

- Z. 6 ist die Folge der neu geschaffenen Möglichkeit, dass der Gemeinderat die Abwicklung von Projekten dem Gemeindevorstand überträgt. Er dient daher der Klarstellung.

- Für die gänzliche oder teilweise Abschreibung privatrechtlicher Forderungen (Z. 7) und Abgaben (Z. 8) wird eine Wertgrenze eingeführt. Der Gemeindevorstand ist daher in Zukunft nur mehr zuständig, Forderungen und Abgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro abzuschreiben. Ergeben 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags einen höheren Betrag als 5.000, ist dieser höhere Betrag die Wertgrenze. Die absolute

Wertgrenze wird mit 50.000 Euro festgelegt. Wenn also 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags einen höheren Betrag als 50.000 Euro ergeben, bleibt die Wertgrenze trotzdem bei 50.000 Euro. Abschreibungen über der Höchstgrenze fallen in Zukunft in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

- Z. 9 und 10 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

- Z. 11 legt die Zuständigkeit des Gemeindevorstands nicht nur wie bisher für die Einbringung von Rechtsmitteln gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen, sondern auch für die Einbringung von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof (bisher Gemeinderat) fest.

- Z. 12 ergibt sich aus der Neufassung des § 4a und dient somit der Klarstellung.

#### **Zu Art. I Z. 40 (§ 57 Abs. 1):**

Die Frist zur Einberufung des Gemeindevorstands wird wie die Frist zur Einberufung des Gemeinderates auf sieben Tage verlängert.

#### **Zu Art. I Z. 41 (§ 57 Abs. 1a):**

Die Oö. Gemeindeordnung kennt bislang keine Vertretung der Gemeindevorstandsmitglieder bei Sitzungen des Gemeindevorstands, was in der Praxis verschiedentlich zu Problemen geführt hat. Abs. 1a sieht nun vor, dass ein Mitglied des Gemeindevorstands ein anderes Mitglied mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Sitzung betrauen kann. Damit entspricht diese Regelung im Wesentlichen der Vertretungsregel bei Sitzungen der Landesregierung.

Eine Einschränkung bei der Vertretungsregelung ist für den Fall vorgesehen, dass entweder der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte befangen ist: Bei Befangenheit des Vollmachtgebers ist eine Stimmgabe in seinem Namen nicht zulässig. Der Bevollmächtigte kann somit nur "seine" Stimme abgeben. Ist hingegen der Bevollmächtigte befangen, darf er auch keine Stimme für den Vollmachtgeber abgeben. Das bedeutet, dass vor Betrauung eines Mitglieds des Gemeindevorstands mit einer Vertretung sowohl der Vollmachtgeber als auch der Bevollmächtigte anhand der konkreten Tagesordnung der Sitzung festzustellen haben, ob eine Befangenheit vorliegt.

#### **Zu Art. I Z. 42 (§ 57 Abs. 3):**

Diese Bestimmung regelt die Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeindevorstands neu. Sie garantiert, dass die Verhandlungsschrift jedenfalls von zwei Fraktionen unterzeichnet wird.

Abs. 1 stellt klar, dass für die Geschäftsführung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Gemeindevorstands eine Geschäftsordnung zu beschließen ist. Der Inhalt der Geschäftsordnung wird neu geregelt: In Zukunft hat sie auch die Details für die Ausübung der Informationsrechte der Mitglieder des Gemeinderates (§ 18 Abs. 3) und des Fraktionsobmanns bzw. dessen Vertreter oder des einzigen Mitglieds der "Ein-Mann-Fraktion" (§ 18a Abs. 5) zu enthalten.

#### **Zu Art. I Z. 43 (§ 58 Abs. 2):**

Mit dieser Bestimmung werden die Vorschriften über die Zuständigkeit des Bürgermeisters an die geänderten Zuständigkeiten des Gemeindevorstands angepasst. Der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen fallen somit bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (Z. 6 und 7). Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß Z. 4: die im Zuge der "Verwaltung des Gemeindeeigentums" nötigen

Anschaffungen fallen ohne die Wertgrenzen der Z. 6 und 7 in die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der dabei allerdings an allfällige Richtlinien des Gemeindevorstands (§ 56 Abs. 2 Z. 4) gebunden ist und dessen Aufsicht unterliegt.

Z. 8 dient in erster Linie der Klarstellung, dass im Fall einer Übertragungsverordnung der Bürgermeister zur Abwicklung der Projekte nach Maßgabe dieser Verordnung zuständig ist; die sonstigen Wertgrenzen, insbesondere Z. 6 und 7, werden dadurch nicht berührt, weil die Übertragung der Abwicklung nur bis zu diesen Wertgrenzen zulässig ist (vgl. § 43 Abs. 3).

#### **Zu Art. I Z. 44 (§ 65):**

Die Unterzeichnung von Urkunden wird wesentlich vereinfacht. In Zukunft reicht die Unterschrift des Bürgermeisters, der ohnedies die Gemeinde nach außen vertritt, aus. So wie bisher ist bei Angelegenheiten, in denen der Beschluss eines Kollegialorgans oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, aus Gründen der Rechtssicherheit auf diesen Umstand in der Urkunde deutlich hinzuweisen.

#### **Zu Art. I Z. 45 (§ 66):**

Abs. 1 enthält zunächst die Klarstellung, dass die Geschäftsordnung mehrere Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und dessen Ausschüsse zu enthalten hat. Die Ausnahme des Prüfungsausschusses aus dem Geltungsbereich ist die Folge der vorgesehenen landesweit einheitlichen Geschäftsordnung (siehe § 91 Abs. 6). Neben dem bisherigen Umfang hat die Geschäftsordnung in Zukunft auch nähere Regelungen über die Ausübung der Informationsrechte der Mitglieder des Gemeinderats (§ 18 Abs. 3) und der Fraktionsobmänner bzw. deren Vertreter oder des einzigen Mitglieds einer "Ein-Mann-Fraktion" (§ 18a Abs. 5) zu enthalten.

Abs. 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Die Neufassung resultiert daraus, dass in Zukunft zwingend ein Stellvertreter des Amtsleiters zu bestellen ist, der bei Verhinderung des Amtsleiters verpflichtet ist, an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### **Zu Art. I Z. 46 (§ 69 Abs. 3):**

Nach der bisherigen Rechtslage sind die Errichtung und Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Gemeinde sowie die Beteiligung der Gemeinde an einer wirtschaftlichen Unternehmung genehmigungspflichtig. Durch die Neufassung des Abs. 3 werden diese Genehmigungspflichten verringert: Genehmigungsfrei sind daher in Zukunft die Erweiterung bestehender wirtschaftlicher Unternehmungen der Gemeinde und die Beteiligung einer Gemeinde an einem wirtschaftlichen Unternehmen, das in den Anwendungsbereich des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes fällt.

Die Beteiligung an sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen unterliegt aber auch in Zukunft der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht. Die Zeichnung von Kapitalanteilen (z.B. Aktien und Geschäftsanteile) ist in Zukunft nach § 69 Abs. 3 genehmigungspflichtig, sofern es sich nicht um eine bloße Vermögensanlage handelt.

#### **Zu Art. I Z. 47 (§ 76 Abs. 2):**

Diese Bestimmung regelt die Übermittlung des Voranschlagsentwurfs an die Mitglieder des Gemeinderates neu: Bisher musste der Entwurf gleichzeitig mit der öffentlichen Einsicht jedem Mitglied des Gemeinderates zugestellt werden, was in der Praxis vielfach zu Problemen und einem unnötigen Verwaltungsaufwand führte.

Die Neuregelung sieht nun vor, dass spätestens mit der öffentlichen Auflage jeder Fraktion eine Ausfertigung zu übermitteln ist, wobei über Antrag der Voranschlagsentwurf auch im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung zur Verfügung zu stellen ist. Die einzelnen Fraktionen haben jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass diese elektronische Datenübermittlung in einer bestimmten Form zu erfolgen hat; dies schließt die Formulierung "nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel" aus. Die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates erhalten den Voranschlagsentwurf nur mehr, wenn sie es ausdrücklich beantragen.

**Zu Art. I Z. 48 (§ 79 Abs. 2):**

Diese Bestimmung erhöht die Flexibilität beim Budgetvollzug. Ausgaben, durch die ein Budgetansatz überschritten wird (Kreditüberschreitung) oder die Verwendung von veranschlagten Mitteln für andere Zwecke (Kreditübertragung) bedürfen auch in Zukunft der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Ein Nachtragsvoranschlag ist jedoch erst dann erforderlich, wenn dadurch insgesamt 10 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags überschritten werden (bisher 5 %).

**Zu Art. I Z. 49 (§ 81 Abs. 2):**

Die Anweisung der veranschlagten Ausgabenbeträge (d.h. die Ausstellung einer Auszahlungsanordnung an die Gemeindekasse) obliegt dem Bürgermeister. In der Vergangenheit konnte er dieses Anweisungsrecht anderen Mitgliedern des Gemeinderates oder des Gemeindevorstands oder einem Gemeindebediensteten nur mit Zustimmung des Gemeinderates übertragen. Durch die Neufassung entfällt dieses Zustimmungserfordernis, was die Flexibilität erhöht.

**Zu Art. I Z. 50 (§ 81 Abs. 3):**

Bislang durfte der Anweisungsberechtigte Ausgaben, die zwar im Gemeindevoranschlag vorgesehen sind, aber einen Betrag von 1 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags überschreiten, erst dann tätigen, wenn er dazu die Bewilligung des Gemeindevorstands hatte ("Zahlungsfreigabe"). Die Praxis hat gezeigt, dass eine derartige Notwendigkeit - vor allem im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Budgetvollzug - nicht erforderlich sind. Im Sinn einer Deregulierung wird daher § 81 Abs. 3 ersatzlos aufgehoben.

**Zu Art. I Z. 51 (§ 83 Abs. 2 und 3):**

Mit diesen Bestimmungen wird einem Wunsch der Praxis Rechnung getragen und die Heranziehung von Kassenkrediten für Ausgaben des außerordentlichen Gemeindevoranschlags unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Grundvoraussetzung ist demnach ein ausgeglichener ordentlicher Haushalt der Gemeinde im laufenden Haushaltsjahr und die Zusicherung, dass die vorfinanzierte Einnahme laut Finanzierungsplan im selben Kalenderjahr bei der Gemeinde einlangt. Die Inanspruchnahme des Kassenkredits ist somit der Höhe nach durch den Finanzierungsplan begrenzt. Da sich an der Rückzahlung der Kassenkredits binnen Jahresfrist (Abs. 1) nichts ändert, muss gleichzeitig gewährleistet sein, dass dieser Verpflichtung auch trotz Inanspruchnahme des Kassenkredits für außerordentliche Vorhaben entsprochen werden kann. Diese drei Voraussetzungen sollen verhindern, dass wegen der Inanspruchnahme von Kassenkrediten "Maastricht-schädliche" Darlehen entstehen.

**Zu Art. I Z. 52 (§ 84 Abs. 3 und 4):**

Gemäß § 84 Abs. 3 greift die Genehmigungspflicht nur dann, wenn entweder durch die Aufnahme dieses Darlehens der Gesamtstand an

Darlehensschulden der Gemeinde ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags überschritten würde oder wenn die Gemeinde zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme bereits einen Gesamtstand an Darlehensschulden in dieser Höhe aufweist.

Abs. 4 reduziert aber in Zukunft die Genehmigungstatbestände gemäß Abs. 3 auf die Aufnahme von Darlehen, die nicht (im weitesten Sinn vom Bund oder Land) gewährt werden (Z. 1) oder für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (Kanal- und Wasserleitungsbau) erforderlich sind (Z. 2). Genehmigungsfrei ist in Zukunft auch die Aufnahme von Darlehen, die bereits in einem gemäß § 86 genehmigten Finanzierungsplan ausgewiesen sind (Z. 3). Die Genehmigungspflicht entfällt natürlich nur, wenn das Darlehen entsprechend den Angaben im Finanzierungsplan aufgenommen wird: Jede Abweichung vom Finanzierungsplan, wie z. B. die Darlehensaufnahme zu einem anderen Zeitpunkt oder die Aufnahme eines höheren Darlehens bedarf daher einer Genehmigung der Landesregierung, sofern die Voraussetzung des Abs. 3 vorliegt. Keiner Genehmigung bedarf die Aufnahme eines niedrigeren Darlehens als im Finanzierungsplan angeführt ist, weil diese Darlehensaufnahme noch als Darlehen im Rahmen des Finanzierungsplans gilt.

#### **Zu Art. I Z. 53 (§ 85 Abs. 4):**

§ 85 legt fest, dass eine Gemeinde nur mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung Darlehen gewähren sowie Bürgschaften oder sonstige Haftungen übernehmen darf. Durch Abs. 4 werden Haftungen einer Gemeinde für Darlehen, die von Wasserverbänden und Wassergenossenschaften aufgenommen werden, von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen.

#### **Zu Art. I Z. 54 (§ 86):**

§ 86 regelt so wie bisher die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Finanzierungsplänen für Bauvorhaben einer Gemeinde, wenn der Geldbedarf ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags übersteigt. Die bisherige Genehmigungsvoraussetzung, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden müssen, entfällt, weil Bedarfszuweisungen ohnedies von der Landesregierung gewährt werden müssen und dadurch eine Kontrolle gegeben ist. § 86 Abs. 1 ist daher in Zukunft nur mehr bei Bauvorhaben einer bestimmten Größe anzuwenden. Ausgenommen von dieser Genehmigungspflicht sind Projekte, die nach dem Umweltförderungsgesetz 1993 gefördert werden (also z.B. Kanal- und Wasserleitungsbauten).

Bislang musste ein einmal genehmigter Finanzierungsplan neuerlich einer Genehmigung vorgelegt werden, sofern durch eine Änderung des Bauvorhabens eine Überschreitung des Finanzierungsplans eintritt. In Zukunft ist diese aufsichtsbehördliche Genehmigung nur mehr dann nötig, wenn Mehrkosten 10 % der ursprünglich anerkannten Projektkosten übersteigen.

#### **Zu Art. I Z. 55 (§ 87):**

Im Hinblick auf die bereits weit fortgeschrittenen Bemühungen nach einem einheitlichen Vergaberecht für Bund, Länder und Gemeinden auch unterhalb der EU-Schwellenwerte, wird - abgesehen von einer Anpassung an die Terminologie des Oö. Vergabegesetzes - auf eine Neufassung des Abs. 1 verzichtet (die Umstellung der Schilling-Beträge auf Euro-Beträge erfolgte bereits durch Artikel 17 Z. 2 Oö. Euro-Einführungsgesetz, LGBl. Nr. 90/2001).

Abs. 2 stellt klar, dass die Schwellenwerte des Abs. 1 nach den einschlägigen Bestimmungen des Oö. Vergabegesetzes zu berechnen sind. Gleichzeitig wird klargestellt, dass diese Beträge ohne Umsatzsteuer zu verstehen sind.

Durch Abs. 3 wird die Einholung von mindestens drei Angeboten für die Aufnahme von Darlehen, Krediten in laufender Rechnung und Kassenkrediten festgelegt, um möglichst günstige Zinssätze zu erreichen.

Anzumerken ist, dass die Absicht besteht, den gesamten § 87 aufzuheben, sobald ein bundesweit einheitliches Vergaberecht auch für Gemeinden in Kraft tritt.

#### **Zu Art. I Z. 56 (§ 88):**

Die im § 88 vorgesehene Möglichkeit, Kosten bestimmter Vorhaben auf die Interessenten umzulegen, hatte in der Vergangenheit keine praktische Bedeutung, da die Einhebung von Interessentenbeiträgen ohnedies in verschiedenen Materiengesetzen geregelt war. Auf diesen "Auffangtatbestand" kann daher verzichtet werden.

#### **Zu Art. I Z. 57 und 58 (§ 91 und § 91a):**

§ 91 ändert zwar nichts an der bisherigen Aufgabenstellung des Prüfungsausschusses (Abs. 1 bis 3), für die Geschäftsführung und die Behandlung der Berichte des Prüfungsausschusses im Gemeinderat bringt diese Regelung jedoch folgende Neuerungen:

- Als innergemeindliche Kontrollinstanz kann der Prüfungsausschuss selbst keine Entscheidungen treffen, jedoch auf Grund der durchgeführten Prüfung Feststellungen treffen und eventuell Empfehlungen abgeben. Konsequenzen aus dem Prüfbericht sind ausschließlich dem zuständigen Gemeindeorgan vorbehalten. Im Sinn klarer Verantwortlichkeiten soll daher in Zukunft eine geheime Abstimmung über den Prüfbericht unzulässig sein (§ 91 Abs. 3 letzter Satz) und der Prüfbericht von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die ihm zugestimmt haben, unterfertigt werden (§ 91 Abs. 4 erster Satz).

- Um eine zügige Behandlung der Prüfberichte zu gewährleisten, ist der Prüfbericht schließlich der Verhandlungsschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses den Fraktionen spätestens acht Wochen ab Unterfertigung des Prüfberichts zuzustellen. Findet innerhalb dieses Zeitraums eine Gemeinderatssitzung statt, ist der Prüfbericht mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen. Innerhalb von zwölf Wochen ab Unterfertigung des Prüfungsberichts ist dieser im Gemeinderat zu behandeln (§ 91 Abs. 4).

- § 91 Abs. 5 berechtigt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, "Dringlichkeitssitzungen" zu veranlassen. Der Obmann ist verpflichtet, binnen einer Woche den Prüfungsausschuss einzuberufen, wenn dies ein Mitglied verlangt (§ 91 Abs. 5).

- Für den Prüfungsausschuss gelten natürlich die übrigen Bestimmungen über die Geschäftsführung der Ausschüsse (z. B. § 46 Abs. 2: Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung, § 54 Abs. 1a: Protokollierung abweichender Meinungen, § 55 Abs. 3: Mitglieder des Gemeinderates als Zuhörer) für die Sitzungen des Prüfungsausschusses sinngemäß (§ 91 Abs. 5). Zur Sicherstellung eines einheitlichen Geschäftsgangs hat die Landesregierung eine Geschäftsordnung zu erlassen (§ 91 Abs. 6).

Neu ist auch die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses:

- § 91a Abs. 1 und 2 garantieren wie bisher, dass jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten ist. Durch die Neuregelung wird aber die Zusammensetzung nach dem Stärkeverhältnis im Gemeinderat relativiert. Beispiel: Im Gemeinderat einer Gemeinde mit 37 Gemeinderatsmitgliedern sind vier Fraktionen vertreten. Der Gemeindevorstand besteht aus neun Gemeindevorstandsmitgliedern. Der

Prüfungsausschuss besteht - sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt - ebenfalls aus neun Mitgliedern. Vier dieser Mitglieder werden den einzelnen Fraktionen nach Gesetz zugeordnet; die restlichen fünf Mitglieder werden nach dem d'Hondt'schen System den Fraktionen zugeordnet. Diese Regelung führt aber auch dazu, dass zum Beispiel in Gemeinden mit einem Dreier-Vorstand (neun bzw. 13 Gemeinderatsmitglieder), in denen vier Fraktionen im Gemeinderat vertreten sind, der Prüfungsausschuss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen muss.

- Abs. 3 berücksichtigt den Umstand, dass der Bürgermeister nicht zwingend der mandatstärksten Fraktion angehören muss. Daher darf der Obmann des Prüfungsausschusses weder der Bürgermeisterfraktion noch der an Mandaten stärksten Fraktion angehören. Bei Mandatsgleichstand entscheiden die Höhe der Parteisummen, bei gleichen Parteisummen das Los (§ 25 Abs. 4).

- Abs. 4 regelt den Fall, dass eine Fraktion, der vom Gemeinderat der Obmann (Obmann-Stellvertreter) zugewiesen wurde, keinen gültigen Wahlvorschlag einbringt. In diesem Fall hat der Gemeinderat neuerlich zu entscheiden. Die "sinngemäße Anwendung des Abs. 3" bedeutet in diesem Zusammenhang: Zunächst ist die freie Stelle einer anderen Fraktion zuzuweisen, die weder den Bürgermeister stellt, noch stimmenstärkste ist. Bringen auch diese Fraktionen keinen gültigen Wahlvorschlag ein oder gibt es solche Fraktionen nicht mehr, ist zunächst die stimmenstärkste Fraktion, die nicht den Bürgermeister stellt, zu berufen, einen Wahlvorschlag einzubringen. Die Bürgermeisterfraktion kann daher nur dann den Obmann stellen, wenn keine andere Fraktion dazu bereit ist. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass diese Regel nicht gilt, wenn der gewählte Obmann seine Funktion nicht annimmt. In diesem Fall bleibt das Vorschlagsrecht bei der vom Gemeinderat bestimmten Fraktion. Erst wenn sie keinen weiteren Wahlvorschlag einbringt, greift die Regel des Abs. 4.

- § 91a Abs. 5 verweist im Übrigen auf die für die Wahlen in Ausschüsse geltenden allgemeinen Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung: Ersatzmitglieder des Gemeinderates können daher zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt werden (§ 33 Abs. 1), die einzelnen Fraktionen sind nach Maßgabe ihres Anspruchs auf Besetzung von Mitgliedern gemäß § 91a Abs. 1 berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen, zum Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter können nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden, die Wahl erfolgt in Form der Fraktionswahl usw.

#### **Zu Art. I Z. 59 (§ 92 Abs. 4):**

Die Information der Mitglieder des Gemeinderates bzw. der einzelnen Fraktionen über den Rechnungsabschluss wird an die Neuregelung der Übermittlung der Voranschlagsentwürfe angepasst (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z. 47).

#### **Zu Art. I Z. 60 (§ 94 Abs. 5):**

Im Interesse der Transparenz des Verwaltungshandelns und der Bürgernähe wird ausdrücklich jedem das Recht eingeräumt, Abschriften von geltenden Verordnungen der Gemeinde zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien zu verlangen. Gleichzeitig wird den Fraktionen das Recht eingeräumt, die geltenden Verordnungen im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung zu erhalten. Damit wird die vielfach geübte Verwaltungspraxis ausdrücklich gesetzlich abgesichert.

#### **Zu Art. I Z. 61 (§ 102 Abs. 2):**

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Anpassung der Vorschriften über die Einbringung der Vorstellung an die im Verwaltungsverfahren allgemein gültigen Regeln.

#### **Zu Art. I Z. 62 (§ 105 Abs. 4):**

Der Entfall dieser Bestimmung führt dazu, dass die Kosten der Überprüfung der Gemeindegebarung in Zukunft vom Land getragen werden.

#### **Zu Art. I Z. 63 (§ 106):**

Diese Bestimmung reduziert die Genehmigungspflichten der Rechtsgeschäfte der Gemeinde wesentlich. In Zukunft unterliegen nur mehr Immobiliengeschäfte einer bestimmten Art oder einer bestimmten Höhe der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Dazu im Einzelnen:

- Der Erwerb von Grundstücken bedarf in Zukunft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn der Kaufpreis ein Fünftel (bisher 10 %) der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags übersteigt und nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Kaufvertrags zur Gänze zu entrichten ist. Unter "entgeltlicher Erwerb" ist nicht nur der Kauf von Grundstücken, sondern auch ein allfälliger Grundstückstausch zu verstehen (Z. 1).

- Die Reduzierung des Gemeindevermögens durch Verpfändung und Veräußerung von Immobilien unterliegt in Zukunft der Genehmigungspflicht, wenn der Wert dieser Immobilie ein Fünftel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags übersteigt (Z. 2).

- Der Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen und leasingähnlichen Finanzierungsformen für Immobilien unterliegt generell - also ohne Wertgrenze - der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde, da es sich bei diesen Verträgen um eine finanzielle Dauerverpflichtung einer Gemeinde handelt, die nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften als Verwaltungsschulden darzustellen sind. Da auch ein zu starkes Anwachsen der Verwaltungsschulden das Haushaltsgleichgewicht der Gemeinde gefährden und zu einem Abgang im ordentlichen Haushalt der Gemeinde führen kann, bedarf es hier einer entsprechenden aufsichtsbehördlichen Kontrolle (Z. 3).

Abs. 2 entspricht - abgesehen von einer systematischen Neuordnung, welche die Lesbarkeit verbessern soll - der bisherigen Rechtslage.

Auch Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage: Die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes. Wird die aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erteilt, ist das Rechtsgeschäft von vornherein unwirksam. Die bisherige Formulierung des Eintritts der Rechtskraft "Dritten gegenüber" führte in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten darüber, wer als "Dritter" anzusehen ist. Diese Formulierung entfällt daher. Bis zur positiven oder negativen Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist somit das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Dies schließt allerdings nicht die Pflicht der Vertragsparteien aus, alles Erforderliche beizutragen, damit die Entscheidung der Aufsichtsbehörde möglich wird, und andererseits alles zu unterlassen, was das Zustandekommen des Vertrages (also die Erteilung der Genehmigung) vereitelt oder verzögert. Der dritte Satz des bisherigen Abs. 3 kann entfallen, weil - wie die Erfahrungen der Praxis gezeigt haben - diese Bestimmungen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen oft nicht eingehalten werden kann. Die Genehmigung eines Rechtsgeschäftes wegen eines solchen Verstoßes zu versagen, ist nicht vertretbar.

Abs. 4 entspricht der bisherigen Rechtslage.

#### **Zu Art. I Z. 64 (§ 108):**

Diese Bestimmung enthält eine Klarstellung der Rechtslage, die schon seit dem Inkrafttreten der Oö. Kommunalwahlordnung bestand. Da bei einer Auflösung des Gemeinderates auch der Bürgermeister sein Mandat verliert, erfolgt die Ausschreibung der Neuwahl durch den Regierungskommissär, der zur Fortführung der Verwaltung der Gemeinde bestellt wird und die

Kompetenzen aller Organe der Gemeinde besitzt.

## **Zu Art. II:**

Dieses Landesgesetz soll grundsätzlich mit 1. Jänner 2002 - und somit mit Beginn eines neuen Verwaltungs- und Haushaltsjahres - in Kraft treten (Z. 1).

Die verpflichtende Zuweisung von weiteren Agenden an die bestehenden Pflichtausschüsse des Gemeinderates (§ 18b Abs. 1) soll jedoch erst mit Beginn der nächsten Funktionsperiode wirksam werden, wobei es den Gemeinden aber natürlich freisteht, schon vorher Familien-, Jugend- und Seniorenangelegenheiten bestehenden Ausschüssen zu übertragen. Die neuen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (§ 91a) gelten jedoch in jedem Fall erst ab der nächsten Funktionsperiode (Z. 2).

Z. 3 stellt sicher, dass der Geschäftsgang der Prüfungsausschüsse bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsordnung nach den bisherigen Regeln erfolgt.

Z. 4 stellt klar, dass es während der laufenden Wahlperiode (d.h. also auch bei allfälligen Neuwahlen bis zum Ende dieser Wahlperiode) zu keinen Änderungen bei den Gemeinderäten (Erhöhung oder Verringerung der Mitgliederzahl) kommen darf.

Der Verzicht auf weitere Übergangsbestimmungen bedeutet, dass die neue Rechtslage auch auf anhängige Genehmigungsverfahren anzuwenden ist. Maßnahmen, die nach bisheriger Rechtslage einer Genehmigung der Landesregierung bedurften und noch nicht entschieden sind, dürfen daher mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes durchgeführt werden, wenn sie nach der neuen Rechtslage nicht mehr genehmigungspflichtig sind. Gleiches gilt für Maßnahmen, die von den Zuständigkeitsänderungen innerhalb der Gemeinde (z.B. Verlagerung vom Gemeinderat in den Gemeindevorstand) betroffen sind: Nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes entscheidet das nach neuer Rechtslage zuständige Organ - und zwar nicht nur in Angelegenheiten, die zwar beraten aber noch nicht beschlossen wurden, sondern auch, wenn sich ein Änderungsbedarf einer beschlossenen Maßnahme ergibt. (Z.B. Der Gemeinderat hat eine Angelegenheit entschieden. Bei der Durchführung stellt sich heraus, dass dieser Beschluss geändert werden muss. Die Änderung erfolgt nur dann durch den Gemeinderat, wenn er auch nach neuer Rechtslage dafür zuständig ist.)

## **Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:**

**1. Die Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2002 wird in der Sitzung des Oö. Landtags am 8. November 2001 beraten;**

**2. das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird (Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2002), wird beschlossen.**

Linz, am 8. November 2001

Schenner

Lindinger

Obmann

Berichterstatter

## **Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird (Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2002)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

"§ 3

### **Stadt- und Marktgemeinden**

(1) Die Landesregierung kann Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohner auf begründeten Antrag des Gemeinderates zum Markt erheben; sie führen die Bezeichnung "Marktgemeinde".

(2) Die Landesregierung kann Gemeinden mit mehr als 4.500 Einwohner auf begründeten Antrag des Gemeinderates zur Stadt erheben; sie führen die Bezeichnung "Stadtgemeinde".

(3) Die Einwohnerzahl gemäß Abs. 1 und 2 bestimmt sich nach der Volkszählung, die der Beschlussfassung der Landesregierung vorangegangen ist."

2. § 4 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Gemeinde ist zur Führung von Gemeindefarben befugt, deren Festsetzung dem Gemeinderat obliegt."

3. § 4 Abs. 4 und 5 entfallen; nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a

### **Verwendung des Gemeindewappens**

(1) Die Verwendung des Gemeindewappens ist unter Wahrung des Ansehens der Gemeinde allgemein gestattet.

(2) Wer beabsichtigt, das Gemeindewappen zu verwenden, hat dies der Gemeinde unter Angabe des Verwendungszwecks anzuzeigen. Das Gemeindewappen darf im Sinn des Abs. 1 verwendet werden, sofern die Verwendung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Einlangen der Anzeige beim Gemeindeamt vom Gemeindevorstand untersagt wird.

(3) Der Gemeindevorstand hat die Verwendung des Gemeindewappens zu untersagen, wenn

1. auf Grund des angezeigten Verwendungszwecks ein Missbrauch zu befürchten ist, oder

2. das Gemeindewappen ohne vorherige Anzeige oder vor Ablauf der Untersagungsfrist verwendet wird, oder

3. das Gemeindewappen in einer Art und Weise verwendet wird, die geeignet ist, das Ansehen der Gemeinde herabzusetzen.

(4) Wer ein Gemeindewappen trotz Untersagung weiterverwendet, ist, sofern nicht ein strafbarer Tatbestand vorliegt, der nach einer anderen Verwaltungsvorschrift oder von den Gerichten zu ahnden ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen."

4. § 13 lautet:

"§ 13

### **Verwaltungsgemeinschaften**

(1) Gemeinden desselben politischen Bezirks können auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse ihre Geschäfte in

gemeinschaftlicher Geschäftsführung besorgen (Verwaltungsgemeinschaft). Eine Verwaltungsgemeinschaft hat keine Rechts-persönlichkeit. Der selbständige Bestand der Gemeinden, ihre Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit ihrer Organe werden durch die Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt.

(2) Die Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft ist der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Wird die Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nicht binnen acht Wochen nach Einlangen der Anzeige beim Amt der Oö. Landesregierung untersagt, kann sie ihre Tätigkeit beginnen. Die Landesregierung hat die Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft zu untersagen, wenn sie

1. den Interessen der Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der Gemeinden zuwiderläuft oder

2. die ordnungsgemäße Erfüllung der gemeinschaftlich zu besorgenden Aufgaben nicht gewährleistet.

(3) Die Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft ist der Landesregierung anzuzeigen; sie wird wirksam, sofern sie nicht binnen acht Wochen nach Einlangen der Anzeige beim Amt der Oö. Landesregierung untersagt wird. Die Landesregierung hat die Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft zu untersagen, wenn die beteiligten Gemeinden nicht in der Lage sind, die bisher gemeinschaftlich besorgten Aufgaben ordnungsgemäß allein zu besorgen.

(4) Die Landesregierung kann die Verwaltungsgemeinschaft nach Anhören der beteiligten Gemeinden auch gegen deren Willen auflösen, wenn die ordnungsgemäße Besorgung der gemeinschaftlichen Aufgaben nicht gewährleistet ist."

5. § 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Ehrung durch Ernennung zum Ehrenbürger bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist."

6. § 18 lautet:

"§ 18

### **Gemeinderat**

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt in Gemeinden

bis zu 400 Einwohnern

.....9,

von 401 bis 1.100

Einwohnern.....

13,

von 1.101 bis 1.900 Einwohnern .....

19,

von 1.901 bis 4.500 Einwohnern .....

25,

von 4.501 bis 7.300 Einwohnern .....

31,

mit über 7.300 Einwohnern .....

37.

(2) Die Einwohnerzahl gemäß Abs. 1 bestimmt sich nach der jeweils letzten Volkszählung.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandats an keinen Auftrag gebunden. Sie haben - außer den an anderen Stellen dieses Landesgesetzes vorgesehenen Rechten - das Recht, sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung (§ 66 Abs. 1) über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu unterrichten. Dieses Recht umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht; die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie das Informationsrecht zur Vorbereitung auf Sitzungen des Gemeinderats (§ 18a Abs. 5) werden dadurch nicht berührt."

7. Im § 18a Abs. 1 wird das Wort "Wahlpartei" durch die Wortfolge "wahlwerbenden Partei" ersetzt.

8. § 18a Abs. 5 lautet:

"(5) Der Obmann bzw. der von ihm ermächtigte Vertreter seiner Fraktion ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Gemeindeamt die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Auf seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Gemeinderat bilden, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt."

9. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

"§ 18b

#### **Ausschüsse, Beiräte**

(1) Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Ausschüsse für einzelne Zweige der Verwaltung einrichten. Er hat jedenfalls einen Prüfungsausschuss (§ 91 und § 91a) und mindestens drei weitere Ausschüsse für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten, örtliche Umweltfragen sowie für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten einzurichten.

(2) Der Gemeinderat kann zur Beratung der Gemeindeorgane in einzelnen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Beiräte einrichten. Für die Geschäftsführung in diesen Beiräten ist vom Gemeinderat eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen. § 33a Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden."

10. § 20 lautet:

"§ 20

#### **Konstituierende Sitzung des Gemeinderates; Angelobung**

"(1) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates ist vom bisherigen Bürgermeister unter Hinweis auf die Rechtsfolge nach § 23 Abs. 1 Z. 5 so rechtzeitig einzuberufen, dass sie spätestens acht Wochen nach dem Wahltag stattfinden kann.

(2) Sind nicht wenigstens drei Viertel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung erschienen oder hat sich nachträglich ein Teil der Erschienenen entfernt und sinkt dadurch die Anzahl der Anwesenden unter drei Viertel der Mitglieder, bevor die Angelobung

beendet ist, hat der bisherige Bürgermeister binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) In Gemeinden, in denen der Bürgermeister von der Gesamtheit aller Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt wurde (direkt gewählter Bürgermeister), hat dieser die konstituierende Sitzung zu leiten. Er hat am Beginn der Sitzung das Gelöbnis gemäß Abs. 4 in die Hand des Bezirkshauptmannes oder seines Beauftragten abzulegen und sofort die Angelobung der Mitglieder und der anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates vorzunehmen. Ist der direkt gewählte Bürgermeister nicht anwesend oder ist der Bürgermeister vom Gemeinderat gemäß § 25 zu wählen, ist die Sitzung zunächst von dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des neu gewählten Gemeinderates zu leiten, der auch die Angelobung der Mitglieder und der anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates vorzunehmen und das Gelöbnis gemäß Abs. 4 vor dem versammelten Gemeinderat abzulegen hat.

(4) Die Mitglieder und die anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates haben dem Vorsitzenden gegenüber mit den Worten "ich gelobe" das Gelöbnis abzulegen, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert, die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig. Später eintretende Gemeinderatsmitglieder und nicht anwesende Ersatzmitglieder haben die Angelobung in der ersten Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten. Ersatzmitglieder eines Ausschusses, die vor der ersten Teilnahme an einer Ausschusssitzung noch nicht angelobt wurden, haben vor dem Vorsitzenden des Ausschusses das Gelöbnis abzulegen.

(5) Nach der Angelobung der Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder) hat der Vorsitzende die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 24 Abs. 1 und 1a festzustellen und zu berechnen, wie viele Mandate im Gemeindevorstand den einzelnen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen gemäß § 26 Abs. 1 und 2 zukommen. Das Ergebnis ist dem Gemeinderat bekannt zu geben.

(6) Nach der Bekanntgabe gemäß Abs. 5 ist in den Gemeinden ohne direkt gewählten Bürgermeister zunächst der Bürgermeister vom Gemeinderat gemäß § 25 zu wählen; nach seiner Wahl hat er das Gelöbnis gemäß Abs. 4 in die Hand des Bezirkshauptmannes oder seines Beauftragten abzulegen und sodann den Vorsitz im Gemeinderat zu übernehmen.

(7) Der Gemeinderat hat die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes in folgender Reihenfolge zu wählen:

1. Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes;
2. Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister und Wahl der Vizebürgermeister."

11. § 22 und § 23 lauten:

"§ 22

### **Mandatsverzicht**

Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates kann auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und eigenhändig zu unterschreiben. Er wird mit dem Einlangen beim Gemeindeamt wirksam, wenn die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält. Dem

Verzicht beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Eine Verzichtserklärung kann nach ihrem Einlangen beim Gemeindeamt nicht mehr widerrufen werden.

§ 23

### **Mandatsverlust**

(1) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates verliert sein Mandat,

1. wenn es seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde aufgibt;
2. wenn bei ihm ein Umstand eintritt, der ihn gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Oö. Kommunalwahlordnung vom Wahlrecht ausschließt;
3. wenn es die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union verliert, ohne gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union zu erwerben;
4. wenn es die Angelobung nicht in der im § 20 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise leistet;
5. wenn es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Angelobung entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung durch einen triftigen Grund rechtfertigen zu können;
6. wenn es sich ohne triftigen Grund trotz Aufforderung durch den Bürgermeister weigert, sein Mandat auszuüben; als Weigerung, dass Mandat auszuüben, gilt ein dreimaliges aufeinanderfolgendes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates, ohne das Fernbleiben durch einen triftigen Grund rechtfertigen zu können.

(2) Der Verlust des Mandates tritt im Fall des Abs. 1 Z. 2 von Gesetzes wegen ein. In den übrigen Fällen des Abs. 1 hat die Landesregierung in einem von Amts wegen abzuführenden Verfahren den Mandatsverlust mit Bescheid auszusprechen. Ergeht gemäß Artikel 141 Abs. 1 lit. c B-VG ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, tritt gleichzeitig eine in der gleichen Sache allenfalls ergangene Entscheidung der Landesregierung außer Kraft; ein bei der Landesregierung anhängiges Verfahren ist einzustellen."

12. Im § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 2, 4 zweiter Satz, 7 und 8, § 26, § 27 Abs. 2, 3, 4 und 5, § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort "Wahlpartei" durch das Wort "Fraktion" ersetzt; im § 26 Abs. 1 und 2 sowie im § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 5 wird jeweils das Wort "Wahlparteien" durch das Wort "Fraktionen" ersetzt; im § 25 Abs. 2 wird die Wortfolge "im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien" durch die Wortfolge "Fraktionen" ersetzt;

13. § 24 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Vizebürgermeister und die weiteren Vorstandsmitglieder haben vor dem Antritt ihres Amtes in die Hand des Bürgermeisters mit den Worten "Ich gelobe" das Gelöbnis gemäß § 20 Abs. 4 abzulegen. Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert, die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig."

14. § 25 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bürgermeister ist in den im § 2 Abs. 3 der Oö. Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fällen von den Mitgliedern des Gemeinderates auf Grund von Wahlvorschlägen zu wählen."

15. § 25 Abs. 4 letzter Satz lautet:

"Unter Parteisummen sind die Summen der gültigen Stimmen zu verstehen, die bei der Wahl des Gemeinderates auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien entfallen sind; die einzelnen Parteisummen sind dabei jener Fraktion zuzuordnen, die aus der jeweiligen wahlwerbenden Partei gemäß § 18a Abs. 1 hervorgeht."

16. § 29 Abs. 7 lautet:

"(7) Der Bürgermeister hat jede Wahl in den Gemeindevorstand und jede Änderung in der Zusammensetzung des Gemeindevorstands jeweils unverzüglich der Landesregierung bekanntzugeben. Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die technischen Gegebenheiten der Gemeindevertretungs-Datenbank und der notwendigen Qualitätssicherung mittels Verordnung festzusetzen, in welcher Art das Ergebnis der im Anschluss an eine Gemeinderatswahl durchgeführten Wahlen in den Gemeindevorstand und jede Änderung in der Zusammensetzung des Gemeindevorstands zu übermitteln sind."

17. § 30 Abs. 2 lautet:

"(2) Ein Mitglied des Gemeindevorstands kann auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und eigenhändig zu unterschreiben. Er wird mit dem Einlangen beim Gemeindeamt wirksam, wenn die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält. Dem Verzicht beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Eine Verzichtserklärung kann nach ihrem Einlangen beim Gemeindeamt nicht mehr widerrufen werden."

18. § 30 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Ein Mitglied des Gemeindevorstands verliert sein Mandat:

1. Mit dem Enden seines Mandates als Mitglied des Gemeinderates;
2. mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
3. wenn es die Angelobung nicht in der im § 24 Abs. 4 vorgesehenen Weise leistet;
4. durch Abberufung (§ 31 und § 31a);
5. durch Amtsverlust gemäß § 61 Abs. 4.

(4) Der Verlust des Mandates tritt im Fall des Abs. 3 Z. 1 und 4 von Gesetzes wegen ein. In den Fällen des Abs. 3 Z. 2 und 3 gilt § 23 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sinngemäß."

19. § 33 lautet:

"§ 33

### **Wahlen in Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat hat die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse zu wählen. Auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates können zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt werden; im Übrigen sind für die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig einen anderen Wahlvorgang beschließt.

(2) Die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) eines Ausschusses hat grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstands (§ 24 Abs. 1 und 1a) zu entsprechen. Der Gemeinderat kann jedoch mit einem mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassenden Beschluss diese Anzahl erhöhen oder herabsetzen, die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) eines Ausschusses muss jedoch mindestens drei betragen. Ist danach eine Fraktion, der

mindestens ein Mandat im Gemeindevorstand zukommt (§ 26 Abs. 2), in einem Ausschuss nicht vertreten, ist der Ausschuss jedenfalls um ein Mitglied (Ersatzmitglied) dieser Fraktion zu erweitern.

(3) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen haben nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts Anspruch auf Besetzung der Obmänner (Obmann-Stellvertreter) der Ausschüsse, soweit sie über wählbare Vertreter in den Ausschüssen verfügen. Die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden Obmänner (Obmann-Stellvertreter) ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs. 2 zu berechnen; der Obmann (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses ist dabei nicht anzurechnen. Ein Mitglied einer Fraktion, die keinen Anspruch auf Besetzung einer Obmann(Obmann-Stellvertreter)stelle hat, kann zum Obmann (Obmann-Stellvertreter) eines Ausschusses gewählt werden, wenn es gemeinsam von einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion, der Anspruch auf eine Obmann(Obmann-Stellvertreter)stelle zukommt, und der Fraktion, der es angehört, vorgeschlagen wird. Diese Obmann(Obmann-Stellvertreter)stelle ist auf die Liste jener Fraktion anzurechnen, welcher der Anspruch auf diese Stelle zukommt.

(4) Der Gemeinderat beschließt, welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuss den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt. Der Gemeinderat wählt für jeden Ausschuss den Obmann und den Obmann-Stellvertreter jeweils in Fraktionswahl, wobei jedoch nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind.

(5) Für die Erledigung des Mandats eines Mitglieds (Ersatzmitglieds) eines Ausschusses gelten § 30 - jedoch mit Ausnahme des Abs. 3 Z. 2, 3 und 5 - sowie die §§ 31 und 32 sinngemäß.

(6) In die Ausschüsse - mit Ausnahme des Prüfungsausschusses - kann der Gemeinderat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit beratender Stimme berufen. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit gelten auch für diese Personen.

(7) Jede Fraktion, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, kann einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden. Eine solche Entsendung ist dem Obmann des betreffenden Ausschusses schriftlich anzuzeigen und gilt bis zu ihrem allfälligen Widerruf. Als Fraktionsvertreter kann jedes Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates entsandt werden, das auf dem der Fraktion zugrunde liegenden Wahlvorschlag aufscheidet. Für den Fraktionsvertreter gilt § 55 Abs. 3 sinngemäß; sonstige Rechte, insbesondere auch jene gemäß § 55 Abs. 6, kommen ihm nicht zu."

20. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

"§ 33a

### **Wahlen in Organe außerhalb der Gemeinde**

(1) Vertreter der Gemeinde in Organe außerhalb der Gemeinde, die vom Gemeinderat zu beschicken sind, sind vom Gemeinderat zu wählen. Diese Vertreter müssen entweder Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein oder sie müssen wenigstens in den Gemeinderat wählbar sein, es sei denn, dass sich aus den Verwaltungsvorschriften, nach denen die Entsendung vorzunehmen ist, etwas anderes ergibt oder dass es sich bei dem zu Entsendenden um einen Bediensteten der Gemeinde handelt.

(2) Für die Wahl der Vertreter ist § 28 Abs. 2 nicht anzuwenden; im Übrigen sind die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig einen anderen Wahlvorgang beschließt."

21. § 34 Abs. 1 lautet:

"(1) Den Vizebürgermeistern und den Fraktionsobmännern, die nicht zugleich Bürgermeister sind und einer Fraktion angehören, die aus mehr als einem Mitglied des Gemeinderates besteht, gebührt eine Aufwandsentschädigung."

22. Dem § 34 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

"(9) Für Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigungen gelten die Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 sinngemäß.

(10) Neben einer Aufwandsentschädigung im Sinn der vorstehenden Absätze gebührt auch der Ersatz der Reisekosten in sinngemäßer Anwendung des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998."

23. § 36 Abs. 2 lautet:

"(2) Sind sowohl der Bürgermeister als auch alle Vizebürgermeister zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage, kommt dem an Jahren jeweils ältesten Gemeinderatsmitglied jener Fraktion, welcher der Bürgermeister angehört, die Vertretung des Bürgermeisters zu."

24. § 37 lautet:

"§ 37

### **Gemeindeamt**

(1) Die Geschäfte der Gemeinde werden durch das Gemeindeamt besorgt. Der Gemeinderat hat einen Leiter des Gemeindeamtes und bei Bedarf einen Stellvertreter zu bestellen. In Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern ist ein Gemeindebediensteter mit akademischer Ausbildung zum Leiter des Gemeindeamtes zu bestellen. Dieser Gemeindebedienstete muss rechtskundig sein, wenn sonst kein weiterer Gemeindebediensteter im Gemeindeamt rechtskundig ist.

(2) Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeindeamtes. In dieser Funktion sind ihm der Leiter des Gemeindeamtes, dessen Stellvertreter, die übrigen Bediensteten der Gemeinde und die sonstigen Organe des Gemeindeamtes unterstellt. Dem Leiter des Gemeindeamtes obliegt nach den Weisungen des Bürgermeisters die Leitung des inneren Dienstes sowie die Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde.

(3) Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Der Bürgermeister hat für die Organisation des Gemeindeamtes Vorschriften zu erlassen. Dienstbetriebsordnung und Organisationsvorschriften haben eine bürgerfreundliche, effektive und sparsame Verwaltung zu ermöglichen.

(4) In Städten führt das Gemeindeamt die Bezeichnung "Stadtamt", in Marktgemeinden "Marktgemeindeamt". Für die Feststellung der Einwohnerzahl gemäß Abs. 1 ist das Ergebnis der Volkszählung maßgeblich, welche der Bestellung des Leiters des Gemeindeamtes vorangegangen ist."

25. § 38a Abs. 2 lautet:

"(2) Die Information im Sinn des Abs. 1 hat durch Aushang an der Gemeindeamtstafel sowie darüber hinaus auch in anderer wirksamer Weise so zu erfolgen, dass die anzusprechende Zielgruppe möglichst umfassend erreicht werden kann. In welcher Weise die zusätzliche Information im Einzelfall zu erfolgen hat, hat der Gemeinderat festzulegen."

26. Dem § 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Gemeinderat kann das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens der Gemeinde, insbesondere eines

Bauvorhabens, ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand oder - unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 - dem Bürgermeister durch Verordnung übertragen. Diese Verordnung hat jedenfalls die Befugnisse des Gemeindevorstands oder des Bürgermeisters sowie Bestimmungen über eine Berichtspflicht im Gemeinderat zu enthalten. Die Erlassung einer derartigen Übertragungsverordnung ist nur zulässig, sofern

1. die Übertragung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist,
2. der Gemeinderat die Durchführung des Vorhabens beschlossen hat (Grundsatzbeschluss) und
3. ein Beschluss des Gemeinderates über die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan) einschließlich einer gemäß § 86 allenfalls erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorliegt."

27. § 44 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Gemeinderat kann seinen Ausschüssen durch Verordnung das ihm zustehende Beschlussrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Ausgenommen von der Übertragung sind die behördlichen Aufgaben sowie die Beschlussfassungen in den Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes (V. Hauptstück). Die Verordnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates mit Drei-Viertel-Mehrheit und tritt jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft."

28. Dem § 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Gemeinderat kann jederzeit durch Verordnung eine übertragene Zuständigkeit gemäß Abs. 2 wieder an sich ziehen. Ein Beschluss über die Zurücknahme der Übertragung ist mit einfacher Mehrheit zu fassen."

29. § 45 lautet:

"§ 45

### **Einberufung von Sitzungen**

(1) Der Gemeinderat hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Die Sitzungen des Gemeinderates sind vom Bürgermeister einzuberufen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderates an der Sitzung teilnehmen können. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderates binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und den Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt, umschreiben. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb eines Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anschluss des schriftlichen Verlangens anzuberaumen.

(3) Jedes nicht von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossene Mitglied des Gemeinderates ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen. Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeinderates nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan (Abs. 1) enthalten ist.

(4) Die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderates ist vom Bürgermeister sieben Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 kundzumachen."

30. § 46 lautet:

"§ 46

### **Tagesordnung**

(1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung hat den Punkt "Allfälliges" zu enthalten, wobei eine Beschlussfassung unter diesem Punkt jedoch nur im Fall des Abs. 3 zulässig ist. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat der Vorsitzende zu bestimmen."

31. § 49 Abs. 5 entfällt.

32. Im § 53 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "nach Entfernung der Zuhörer".

33. § 53 Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

"(4) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.

(5) Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird."

34. Nach § 54 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen."

35. § 54 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen sechs Wochen nach der Sitzung, in Reinschrift zu übertragen. Sie ist vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den

jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft zu machen sind, und vom Schriftführer zu unterfertigen."

36. Dem § 54 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig."

37. § 54 Abs. 7 und 8 lauten:

"(7) Jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion ist unverzüglich, längstens aber binnen sieben Wochen nach der Sitzung des Gemeinderates, eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift zuzustellen. Auf Antrag ist jeder Fraktion nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel die Verhandlungsschrift nicht als Ausfertigung, sondern im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zur Verfügung zu stellen.

(8) Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen. Abs. 6 und 7 sind auf diese Verhandlungsschrift nicht anzuwenden."

38. § 55 lautet:

"§ 55

### **Geschäftsführung der Ausschüsse**

(1) Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses festzusetzen, die Sitzungen einzuberufen und den Vorsitz zu führen. Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Sitzungen der Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Obmann kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zuzustellen ist. Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung des Ausschusses binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses verlangt. § 45 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

(3) Der Obmann hat von jeder Sitzung den Bürgermeister zu verständigen; der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und ist auf sein Verlangen zu hören. Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist ein Ausschussmitglied am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert, hat es ein Ersatzmitglied zu entsenden. Sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Fraktion verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist ein dieser Fraktion angehörendes Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderates berechtigt, mit beratender Stimme an dieser Sitzung teilzunehmen.

(5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Verhandlungsschrift zu führen, für die die Bestimmungen des § 54 Abs. 1, 1a, 4 und 5 sinngemäß gelten. Der Bürgermeister hat einen Gemeindebediensteten mit der Abfassung der Verhandlungsschrift zu beauftragen, sofern nicht der Ausschuss aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Ausschusses, welches nicht - sofern mehrere Fraktionen im Ausschuss vorhanden sind - der Fraktion des Vorsitzenden angehören darf, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Gemeinderates steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.

(6) Das Recht der Berichterstattung über einen von einem Ausschuss beschlossenen Antrag an den Gemeinderat fällt dem Obmann dieses Ausschusses zu. Lehnt dieser die Berichterstattung ab, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat zu berichten. Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von dem Beschluss der Mehrheit des Ausschusses abweichenden Anschauungen und Anträge als Minderheitsanträge im Gemeinderat einzubringen.

(7) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates mit Ausnahme des § 66 Abs. 2 letzter Satz sinngemäß."

39. § 56 Abs. 2 lautet:

"(2) Unbeschadet der ihm sonst durch gesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Gemeindevorstand ferner:

1. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen zu einem Betrag von mehr als 1.000 Euro und höchstens 1 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeinde-voranschlags des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 10.000 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 Euro;

2. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen zu einem Gesamtbetrag oder - bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben - Jahresbetrag von mehr als 1.000 Euro und höchstens 1 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 10.000 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 Euro;

3. die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro;

4. die Entscheidungen in den Angelegenheiten des Dienstrechts (einschließlich des Besoldungs- und des Pensionsrechts) der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001;

5. die Entscheidung in Angelegenheiten privatrechtlicher Dienstverhältnisse, ausgenommen

a) die Aufnahme von Bediensteten für nicht länger als drei Monate und die Lösung solcher Dienstverhältnisse sowie

b) die Besetzung und Weiterbestellung des Leiters des Gemeindeamts und

c) die Besetzung des Leiters eines Gemeinde-Alten- und Pflegeheims;

6. die Abwicklung von Projekten nach Maßgabe einer Übertragungsverordnung des Gemeinderates gemäß § 43 Abs. 3;

7. die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen privatrechtlicher Natur, sofern die Höhe des abzuschreibenden Betrages 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt, jedenfalls aber bis zu einer Höhe von jeweils 5000 Euro, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von jeweils 50.000 Euro;

8. die gänzliche oder teilweise Abschreibung von Abgaben gemäß §§ 180 ff Oö. Landesabgabenordnung 1996, sofern die Höhe der abzuschreibenden Abgabe 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt, jedenfalls aber bis zu einer Höhe von jeweils 5000 Euro, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von jeweils

50.000 Euro;

9. die Bewilligung von Zahlungserleichterungen;

10. die Erlassung von Richtlinien für und die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindeseigentums und der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen;

11. die Einbringung von Rechtsmitteln gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen einschließlich von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof;

12. die Untersagung der Verwendung des Gemeindewappens gemäß § 4a."

40. Im § 57 Abs. 1 dritter Satz wird das Wort "drei" durch das Wort "sieben" ersetzt.

41. Nach § 57 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Ein Mitglied des Gemeindevorstands kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstands ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands schriftlich mit seiner Vertretung bei der Sitzung betrauen; während einer Gemeindevorstandssitzung kann dies auch mündlich erfolgen. Der Vollmachtgeber hat dabei bekanntzugeben, bei welchen Tagesordnungspunkten er allenfalls befangen ist. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstands nicht mitzuzählen. Bei Anwesenheit oder Befangenheit des Vollmachtgebers ist eine Vertretung unzulässig. Ist der Bevollmächtigte bei einem Tagesordnungspunkt befangen, darf er keine Stimme abgeben."

42. § 57 Abs. 3 lautet:

"(3) Über jede Sitzung des Gemeindevorstands ist eine Verhandlungsschrift zu führen, für welche die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 und 2 sowie 4 und 5 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich in Reinschrift zu übertragen und vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands, welches nicht - sofern im Gemeindevorstand mehrere Fraktionen vertreten sind - der Fraktion des Vorsitzenden angehören darf, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Gemeinderates steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen."

43. Dem § 58 Abs. 2 wird folgende Z. 6, 7 und 8 angefügt:

"6. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro;

7. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Gesamtbetrag oder - bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben - Jahresbetrag von 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 1.000 Euro;

8. die Abwicklung von Projekten nach Maßgabe einer Übertragungsverordnung des Gemeinderates gemäß § 43 Abs. 3."

44. § 65 lautet:

"§ 65

## **Urkunden**

Urkunden über Rechtsgeschäfte sind vom Bürgermeister zu unterfertigen und mit dem Gemeindegel zu versehen. Betrifft eine solche Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluss eines Kollegialorgans oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist überdies in der Urkunde die Beschlussfassung bzw. Genehmigung ersichtlich zu machen."

45. § 66 lautet:

"§ 66

### **Geschäftsführung**

(1) Der Gemeinderat hat für die Geschäftsführung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit Ausnahme des Prüfungsausschusses sowie für den Gemeindevorstand auf Grund der Bestimmungen dieses Landesgesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen. Anträge auf Erlassung oder Abänderung der Geschäftsordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge (§ 46 Abs. 3) eingebracht werden. Die Geschäftsordnung kann vom Gemeinderat nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen oder abgeändert werden. Die Geschäftsordnung hat jedenfalls nähere Bestimmungen über den Geschäftsgang (wie die Stellung von Anträgen zu einem Gegenstand der Tagesordnung, die Berichterstattung, die Wortmeldungen und eine Beschränkung der Rednerliste und der Redezeit) sowie über die Ausübung des Rechts der Mitglieder des Gemeinderates, sich über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zu unterrichten (§ 18 Abs. 3), sowie über die Ausübung der Rechte des Fraktionsobmanns gemäß § 18a Abs. 5 zu treffen.

(2) Die kollegialen Organe der Gemeinde können Gemeindebedienstete oder sonstige Personen ihren Sitzungen beiziehen. Der Leiter des Gemeindeamtes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gemeinderat nichts anderes beschließt."

46. § 69 Abs. 3 lautet:

"(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Beteiligung an einer wirtschaftlichen Unternehmung, die nicht dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/1997 unterliegt."

47. § 76 Abs. 2 lautet:

"(2) Vor der Vorlage an den Gemeinderat ist der Entwurf des Gemeindevoranschlags durch zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Entwurf schriftliche Erinnerungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Erinnerungen sind vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Gemeindevoranschlags in Erwägung zu ziehen. Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Voranschlagsentwurfs ist eine Ausfertigung desselben jeder Fraktion und darüber hinaus - auf Antrag - jedem Mitglied des Gemeinderates zu übermitteln. Auf Antrag ist der Voranschlagsentwurf jedem Fraktionsobmann bzw. dem von ihm ermächtigten Vertreter seiner Fraktion nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zur Verfügung zu stellen."

48. Im § 79 Abs. 2 wird der Ausdruck "5vH" durch den Ausdruck "10 %" ersetzt.

49. § 81 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Anweisungsrecht steht dem Bürgermeister zu. Er kann jedoch - unbeschadet seiner Verantwortlichkeit - einem Mitglied des Gemeinderates oder des Gemeindevorstands oder einem Gemeindebediensteten das Anweisungsrecht in genau festzulegenden Fällen schriftlich übertragen."

50. § 81 Abs. 3 entfällt.

51. Im § 83 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Kassenkredite dürfen auch zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des außerordentlichen Gemeindevoranschlags herangezogen werden, wenn

1. der ordentliche Gemeindevoranschlag ausgeglichen ist und
2. die Einnahme, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Kalenderjahr gesichert ist und
3. die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird."

52. § 84 Abs. 4 lautet:

"(4) Eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 3 besteht jedoch nicht für die Aufnahme von Darlehen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Verpfändungen von unbeweglichen Sachen oder die Übernahme einer Haftung zur Sicherstellung solcher Darlehen, sofern diese Darlehen

1. vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder
2. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft nach den Richtlinien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds oder der diesen nachfolgenden Stelle des Bundes erforderlich sind, sofern die Umgliederung in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit durchgeführt worden ist, oder
3. im gemäß § 86 genehmigten Finanzierungsplan ausgewiesen sind."

53. Dem § 85 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist die Übernahme von Haftungen der Gemeinden für Darlehen, die von Wasserverbänden und Wassergenossenschaften aufgenommen werden.

54. § 86 lautet:

"§ 86

### **Bauvorhaben**

(1) Bei einem Bauvorhaben der Gemeinde und bei einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde an einem fremden Bauvorhaben bedarf der Beschluss über die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan) der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn der - auch auf mehrere Haushaltsjahre aufgeteilte - Geldbedarf ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. durch das Bauvorhaben oder die finanzielle Beteiligung die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert würde oder
2. die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet wäre oder
3. wenn die Gewährung der angesprochenen Bedarfszuweisung zur Gänze oder teilweise verweigert wird.

(2) Vor Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung darf die Gemeinde keinerlei auf das Bauvorhaben oder die finanzielle Beteiligung bezügliche vertragliche Verpflichtungen eingehen. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht für Projekte, die nach dem Umweltförderungsgesetz 1993 gefördert werden.

(3) Ergibt sich eine Überschreitung des genehmigten Finanzierungsplans, ist ein neuer Finanzierungsplan zu beschließen, der dann der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, wenn die Mehrkosten 10 % der ursprünglich anerkannten Projektkosten übersteigen."

55. Im § 87 wird die Überschrift "**Vergabe von Arbeiten und Lieferungen**" durch die Überschrift "**Auftragsvergabe**" ersetzt; der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; im (neuen) Abs. 1 wird die Wortfolge "Arbeiten und Lieferungen" durch die Wortfolge "Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge" ersetzt; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Zur Berechnung der Schwellenwerte gemäß Abs. 1 ist das Oö. Vergabegesetz sinngemäß anzuwenden.

(3) Unbeschadet sonstiger vergaberechtlicher Bestimmungen sind bei Darlehens- und Kreditaufnahmen sowie bei der Aufnahme von Kassenkrediten mindestens drei Angebote einzuholen."

56. § 88 entfällt.

57. § 91 lautet:

"§ 91

### **Prüfungsausschuss**

(1) Der Gemeinderat hat die Gebarung der Gemeinde, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen zu überwachen. Er hat hiezu aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Gemeindevoranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des Verzeichnisses des Gemeindeeigentums (§ 73) zu überzeugen.

(3) Der Prüfungsausschuss hat diese Gebarungsprüfung nicht nur anhand der Rechnungsabschlüsse, sondern auch im Lauf des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen und über das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Eine geheime Abstimmung über den Prüfbericht ist nicht zulässig.

(4) Vor der Vorlage des Berichtes an den Gemeinderat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung zu geben. Der Prüfbericht ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, welche diesem zugestimmt haben, zu unterfertigen. Der Prüfbericht sowie die Verhandlungsschrift über die betreffende Sitzung des Prüfungsausschusses ist den Fraktionen binnen acht Wochen ab Unterfertigung des Prüfberichtes, jedenfalls aber mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen. Der Prüfbericht ist binnen zwölf Wochen ab Unterfertigung im Gemeinderat zu behandeln.

(5) Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung des Prüfungsausschusses binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Ausschüsse für den Prüfungsausschuss sinngemäß.

(6) Die Landesregierung hat auf Grund der Bestimmungen dieses Landesgesetzes durch Verordnung eine Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss zu erlassen."

58. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

"§ 91a

### **Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**

(1) Die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses hat grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstands (§ 24 Abs. 1) zu entsprechen. Wenn jedoch in einem Gemeinderat mehr Fraktionen vertreten sind, als der Gemeindevorstand Mitglieder hat, hat die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Anzahl der Fraktionen zu entsprechen. Der Gemeinderat kann mit einem mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassenden Beschluss diese Anzahl erhöhen oder herabsetzen, die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses muss jedoch mindestens drei, jedenfalls aber der Anzahl der Fraktionen, die im Gemeinderat vertreten sind, entsprechen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist wie folgt zusammenzusetzen:

1. Jede im Gemeinderat vertretene Fraktion ist mit jedenfalls einem Mitglied vertreten;
2. die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden weiteren Mitglieder ist unter sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 2 zu berechnen;
3. die Mitglieder des Gemeindevorstands sowie der Kassenführer dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

(3) Der Gemeinderat beschließt, welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann und den Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses zukommt. Wenn mehr als zwei Fraktionen im Gemeinderat vertreten sind, darf der Obmann (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses weder der Fraktion, die den Bürgermeister stellt, noch der an Mandaten stärksten Fraktion angehören; bei der gleichen Anzahl an Mandaten ist nach § 25 Abs. 4 vorzugehen. Sind nur zwei Fraktionen im Gemeinderat vertreten, darf der Obmann des Prüfungsausschusses der Fraktion, die den Bürgermeister stellt, nicht angehören. Bei der Wahl des Obmanns (Obmann-Stellvertreters) des Prüfungsausschusses sind nur die Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt, die der vorschlagsberechtigten Fraktion angehören.

(4) Bringt die Fraktion, die Anspruch auf den Obmann (Obmann-Stellvertreter) hat, keinen gültigen Wahlvorschlag ein, hat der Gemeinderat unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 zu beschließen, welche andere Fraktion den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt.

(5) Im Übrigen gelten § 33 Abs. 1, 4 und 5 sinngemäß."

59. § 92 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Rechnungsabschluss ist vor der Vorlage an den Gemeinderat durch zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Spätestens mit der öffentlichen Auflage ist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses jeder Fraktion, jedem Mitglied des Prüfungsausschusses und - auf Antrag - jedem sonstigen Mitglied des Gemeinderates zu übermitteln. Auf Antrag ist der Rechnungsabschluss jedem Fraktionsobmann bzw. dem von ihm ermächtigten Vertreter seiner Fraktion nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zur Verfügung zu stellen. Die Auflage ist vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Erinnerungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Erinnerungen sind vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Rechnungsabschlusses in

Erwägung zu ziehen."

60. § 94 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Text geltender Verordnungen ist im Gemeindeamt zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Jedermann hat das Recht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien zu verlangen. Soweit geltende Verordnungen EDV-mäßig erfasst sind, sind diese auf Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung jedem Fraktionsobmann bzw. dem von ihm ermächtigten Vertreter seiner Fraktion zur Verfügung zu stellen."

61. § 102 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten, wird die Vorstellung innerhalb dieser Frist bei der Landesregierung eingebracht, gilt dies als rechtzeitige Einbringung; die Landesregierung hat die bei ihr eingebrachte Vorstellung unverzüglich an die Gemeinde weiterzuleiten. Die Gemeinde hat die Vorstellung unter Anschluss der Verwaltungsakten und ihrer Stellungnahme unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach dem Einlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen."

62. § 105 Abs. 4 entfällt.

63. § 106 lautet:

"§ 106

### **Genehmigungspflicht**

(1) Maßnahmen der Gemeinde, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, sind außer den in diesem Landesgesetz oder in anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen folgende:

1. der entgeltliche Erwerb unbeweglicher Sachen, wenn der Kaufpreis 20 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages zur Gänze zu entrichten ist oder durch Übernahme von Hypothekarschulden gedeckt wird;
2. die Verpfändung und Veräußerung von unbeweglichen Sachen, wenn ihr Wert 20 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
3. der Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen und von Leasing-ähnlichen Finanzierungsformen für Immobilien (z.B. Mietfinanzierungsverträge).

(2) Die Genehmigung darf in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 3 nur versagt werden, wenn durch das beabsichtigte Rechtsgeschäft

1. gesetzliche Vorschriften verletzt werden oder
2. die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert wird oder
3. die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würde oder

4. wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft für die Gemeinde mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Wagnis verbunden wäre.

(3) Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Gemeinde werden erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam. Die Tatsache, dass ein Rechtsgeschäft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, und die im Vorstehenden daran geknüpften Rechtsfolgen sind in jeder über ein solches Rechtsgeschäft verfassten Urkunde anzuführen.

(4) Die Aufnahme von Anleihen gegen Teilschuldverschreibungen bedarf eines Landesgesetzes. Weitergehende bundesgesetzliche Vorschriften werden hiedurch nicht berührt."

64. Im § 108 Abs. 4 wird das Wort "Landesregierung" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

1. Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. § 18b Abs. 1 und § 91a sind in der Fassung dieses Landesgesetzes erstmals nach den allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2003 anzuwenden.

3. Bis zur Erlassung der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 6 sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes geltenden Geschäftsordnungen des Gemeinderates für den jeweiligen Prüfungsausschuss anzuwenden.

4. In Gemeinden, in denen durch die Neufassung des §§ 18 Abs. 1 und 2 (Artikel I Z.6) eine Änderung der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates eintritt, bleibt die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates bis zum Ende der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes laufenden Wahlperiode unverändert. § 18 Abs. 1 und 2 sind in der Fassung dieses Landesgesetzes erstmals bei der Erstellung der Parteilisten gemäß § 26 Abs. 1 Z. 2 Oö. Kommunalwahlordnung für die allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2003 anzuwenden.